

Anlage 1 zur Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen

Hinweise zur Tabelle

Die Spalten "§", "Abs.", "Nr." beziehen sich auf den Regierungsentwurf (VAG-E)

Die Spalte "VAG a. F." bezieht sich auf die geltende VAG-Fassung (VAG a. F.)

Die Solvency II-Richtlinie (Richtlinie 2009/138/EG geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU) wird mit "S II-RL" abgekürzt

VAG-Entwurf Artikel 1					
§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
1				Geltungsbereich/ Aufsicht über Holdings	§ 1 S. 1 Nr. 2 VAG-E definiert den Geltungsbereich des Gesetzes für Versicherungs- Holdinggesellschaften zu weitgehend. Diese fallen nach dem Wortlaut auch dann unter die Vorschrift, wenn sie ihren Sitz im Inland haben, aber ausschließlich Beteiligungen an Erst- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland halten. Nach dem Zweck der Regelungen des VAG, die Belange der Versicherten zu schützen, ist nicht ersichtlich, warum diese Versicherungs-Holdinggesellschaften der Aufsicht nach dem VAG unterliegen sollen.
7		3		Begriff "qualifizierte Beteiligung"	In Anlehnung an die Solvency II-Richtlinie sollte der Begriff "qualifizierte Beteiligung" anstatt "bedeutende Beteiligung" verwendet werden.
7		4		Begriff „Beteiligung“	Der Begriff „Beteiligung“ wird abweichend von Art. 13 Abs. 20 S II-RL, als das "unmittelbare oder mittelbare Halten von mindestens 20 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen", definiert. In Art. 13 Abs. 20 S II-RL heißt dagegen "Beteiligung" das „direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen“. Eine Angleichung an Art. 13 Abs. 20 S II-RL sollte erfolgen. Da der Begriff "Beteiligung" für das Verständnis weiterer Begriffserklärungen bedeutsam ist, sollte er in einer eigenständigen Ziffer definiert werden. Zudem wurde die zitierte Richtlinie 83/349/EWG durch die Richtlinie 2013/34/EU aufgehoben. Dies ist anzupassen. Schließlich ist der Begriff "Beteiligtes Unternehmen" im VAG-E weiter gefasst als in Art. 212 (1) a) S II-RL, da auch solche Unternehmen darunter fallen auf, die "nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird". Die Formulierung ist zu unbestimmt und weckt erhebliche Zweifel daran, ob die Vorgabe noch mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar ist. Die Worte „nach Ansicht der Aufsichtsbehörden“ sollten daher gestrichen werden. Darüber hinaus erscheint der Verweis auf Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG überflüssig. Vielmehr genügt ein Verweis auf § 7 Nr. 15 VAG-E. Dieser erfasst alle notwendigen Aspekte („Beteiligtes Unternehmen: ein Mutterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, das eine Beteiligung hält oder mit einem anderen Unternehmen als Horizontale Unternehmensgruppe im Sinne der Nummer 15 verbunden ist; ...").
7		7		Begriff "Enge Verbindungen"	Unter „Beteiligung“ sollte eine Beteiligung nach § 7 Nr. 4 VAG-E verstanden werden. § 7 Nr.7 VAG-E sollte daher wie folgt angepasst werden: „... durch Kontrolle oder Beteiligung im Sinne der Nummer 4 verbunden sind...“
7		13		Begriff "Gruppe"	Unter „Beteiligung“ sollte eine Beteiligung nach § 7 Nr. 4 VAG-E verstanden werden. § 7 Nr. 13 VAG-E sollte daher wie folgt angepasst werden: „ eine Beteiligung im Sinne der Nummer 4 halten...“

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
7		15		Begriff "Horizontale Unternehmensgruppen"	Unklar bleibt, warum sich die Definition nicht näher an Art. 12 Abs. 1 der RL 83/349/EWG orientiert, insbesondere warum die Negativdefinition in Art. 12 Abs. 1 a nicht übernommen wird. Die Begründungen zu § 7 VAG-E enthalten leider keine Anhaltspunkte.
7		23		Begriff „Mutterunternehmen“	Die Definition von Mutterunternehmen geht über in der Solvency II-Richtlinie enthaltene Definition hinaus. Denn es werden auch Unternehmen erfasst, die nach "Ansicht der Aufsicht" einen beherrschenden Einfluss tatsächlich ausüben können. Eine Anpassung auf die Formulierung der Rahmenrichtlinie in Art. 13 Abs. 15 S II-RL sollte erfolgen. Die zitierte RL 83/349/EWG wurde durch die Richtlinie 2013/34/EU aufgehoben. Eine entsprechende Anpassung ist durchzuführen. Es wird ergänzend auf die Kommentierung des § 7 Nr. 4 VAG-E in Zusammenhang mit der Formulierung „nach Ansicht der Aufsichtsbehörden“ verwiesen. Die entsprechende Formulierung sollte gestrichen werden.
7		26		Begriff „Risikokonzentration“	Die Definition zu Risikokonzentrationen bezieht sich auf Gruppe und Finanzkonglomerat, bedient sich aber der Bezeichnungen der Risikokategorien des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz, die nicht zu den Begriffen des VAG-E passen. Die Risikokategorien sollten wie § 97 Abs. 3 VAG-E bezeichnet werden.
7		29		Begriff „Tochterunternehmen“	Die Definition von Tochterunternehmen geht über in der Solvency II-Richtlinie enthaltene Definition hinaus. Denn es werden auch Unternehmen erfasst, auf die ein Mutterunternehmen nach Auffassung der Aufsicht tatsächlich einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Ein Anpassung auf die Formulierung der Rahmenrichtlinie in Art. 13 Abs. 16 S II-RL sollte erfolgen. Die zitierte RL 83/349/EWG wurde durch die Richtlinie 2013/34/EU aufgehoben. Eine entsprechende Anpassung ist durchzuführen. Es wird ergänzend auf die Kommentierung des § 7 Nr. 4 VAG-E in Zusammenhang mit der Formulierung „nach Ansicht der Aufsichtsbehörden“ verwiesen. Die entsprechende Formulierung sollte gestrichen werden. Es scheint eine Beteiligung nach § 7 Nr. 4 VAG-E gemeint zu sein. § 7 Nr. 13 VAG-E sollte daher wie folgt angepasst werden: „eine Beteiligung im Sinne der Nummer 4 halten...“
7		30		Begriff „Verbundenes Unternehmen“	Es wird ergänzend auf die Kommentierung des § 7 Nr. 4 VAG-E in Zusammenhang mit der Formulierung „nach Ansicht der Aufsichtsbehörden“ verwiesen. Die entsprechende Formulierung sollte gestrichen werden. Es scheint eine Beteiligung nach § 7 Nr. 4 VAG-E gemeint zu sein. § 7 Nr. 13 VAG-E sollte daher wie folgt angepasst werden: „eine Beteiligung im Sinne der Nummer 4 halten...“
7		31		Begriff "Versicherungs-Holdinggesellschaft"	Es wird auf die Kommentierung zu § 7 Nr. 7, 13, 29 und 30 VAG-E verwiesen.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
7		33		Geschäftslizenz eines Rückversicherungsunternehmens	<p>In § 7 Nr. 33 muss, wie bereits in § 15 Abs. 2 Satz VAG-E, klargestellt werden, dass die Geschäftslizenz eines Rückversicherungsunternehmens nicht nur klassische Rückversicherungsgeschäfte, sondern alle mit der Rückversicherung verbundene Geschäfte und Dienstleistungen erfasst.</p> <p>Es wird die Holdingtätigkeit einer Rückversicherung, wie von § 15 Absatz 2 VAG-E ausdrücklich festgehalten, nicht berücksichtigt. Die Definition in § 7 Absatz 33 VAG-E ist daher entsprechend zu ergänzen.</p>
8		4		Keine weitere Lizenz für Rückversicherungsunternehmen	<p>Es sollte im Anschluss an § 8 Abs. 4 S. 1 VAG-E eine Klarstellung nach Vorbild von § 2 Abs. 3 KWG erfolgen, wonach ein Rückversicherungsunternehmen keine weitere Lizenz für Geschäfte oder Dienstleistungen benötigt (etwa Banklizenz), die mit der Rückversicherung verbunden sind, da diese in der Rückversicherungslizenz mit enthalten sind.</p> <p>Der Verweis auf § 139 Abs. 1 VAG-E ist falsch, eine Verweis auf § 146 Abs. 1 VAG-E wäre korrekt.</p>
10				Umfang der Erlaubnis/ Tätigkeitsplan	Es wird der Begriff „Tätigkeitsplan“ verwendet. Dieser sollte durch „Geschäftsplan“ ersetzt werden.
10				Sammelsparten	Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
12	1 und 2			Änderung von Geschäftsplan und Unternehmensverträgen	<p>Nach § 12 Abs. 1 S. 2 VAG-E darf eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebs eines Rückversicherungsunternehmens erst erfolgen, wenn die BaFin dies genehmigt hat; bislang genügte hier eine Anzeige gegenüber der BaFin. Solvency II sieht eine Genehmigung der Änderung eines Unternehmensvertrags eines Rückversicherungsunternehmens nicht vor. Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.</p> <p>Ein Rückversicherungsunternehmen erhält eine Rückversicherungslizenz für alle Arten der Rückversicherung. Es besteht also keine praktische Notwendigkeit für die Regelung in § 12 Abs. 1 S. 2 VAG-E. Darüber hinaus sind Rückversicherungsunternehmen auf der ganzen Welt tätig. Die vorgesehene Genehmigung der Ausdehnung der Geschäfte auf andere Gebiete außerhalb EU/EWR wird dieser globalen Dimension der Rückversicherung nicht gerecht und stellt eine unnötige Erschwernis der laufenden Geschäfte dar. Sie bedeutet einen Standortnachteil für den Finanzplatz Deutschland, insbesondere weil deutsche Rückversicherer im Einzelfall gegebenenfalls nicht mehr in der Lage sein werden, kurzfristig wirtschaftlich erforderliche Rückversicherungsdeckung auf Märkten in Drittstaaten zur Verfügung zu stellen. Die Anzeigepflicht hat sich in der Praxis bewährt und sollte beibehalten werden. Aus diesen Gründen muss § 12 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 VAG-E gestrichen werden. In § 12 Abs. 3 VAG-E muss klargestellt werden, dass die Vorschrift nur für den „Geschäftsbetrieb eines Erstversicherungsunternehmens“ gilt.</p>
13				Sonderkündigungsrecht bei Bestandsübertragung	<p>Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.</p> <p>Auf die Übertragung eines reinen Rückversicherungsbestandes durch ein Erstversicherungsunternehmen sollte nicht § 13 VAG-E, sondern die Regelung über die Übertragung von Rückversicherungsbeständen, §166 VAG-E, Anwendung finden.</p>
13	2			Verweisfehler	Der Verweis in § 13 Abs. 2 Satz 3 VAG-E auf Satz 1 und Nummer 1 ist falsch. Richtig wäre ein Verweis auf Satz 1 und 2 Nummer 1.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
15	1		7 Abs. 2	Versicherungsfremde Geschäfte und Derivateinsatz	<p>Die Etablierung eines Kreditmittelaufnahmeverbots würde den Unternehmen in der Praxis aus verschiedenen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Ein solches Verbot würde die Handlungsfreiheit der Unternehmen unnötig einschränken und ist weder ökonomisch noch unter aufsichtsrechtlichen Aspekten geboten. Die Aufnahme von Fremdmitteln im Rahmen der Kapitalanlagetätigkeit (z. B. Immobilienerwerb) kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Einsatz von Fremdmitteln erfolgt dabei keineswegs zu Zwecken der Renditesteigerung, sondern vor allem zur Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs. Dies muss auch Versicherungsunternehmen weiterhin möglich sein. Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.</p> <p>Es ergibt sich aus § 15 Abs. 1 S. 2 VAG-E eine Einschränkung des Derivateinsatzes, die den neuen Rahmenbedingungen nicht gerecht wird. Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.</p>
15	2			Definition Rückversicherung und mit Rückversicherung verbundene Geschäfte/Dienstleistungen	<p>Mangels einer gesetzlichen Definition sollte in der Gesetzesbegründung zu § 15 Abs. 2 Satz 1 erläutert werden, was unter Rückversicherung und den mit der Rückversicherung verbundenen Geschäften und Dienstleistungen zu verstehen ist. Bei bestimmten Rückversicherungsmodellen kommt es ansonsten zu Abgrenzungsproblemen, speziell zu Derivaten, insbesondere im Hinblick auf die spezifische IFRS-Definition. Es wird daher vorgeschlagen, den Begriff Rückversicherung analog Art. 13 Ziffer 7 a) der Richtlinie 2009/138/EG zu erläutern (die Regelung zu den Lloyd's Syndikaten ist in § 64 VAG-E enthalten, so dass dieser Teil der Definition entfallen kann). Diese Definition soll sicherstellen, dass jede Übertragung von entsprechenden Risiken von einem Erst-Versicherungsunternehmen an ein Rückversicherungsunternehmen „Rückversicherung“ im Sinne des Aufsichtsrechts darstellt, insbesondere in Abgrenzung zur Derivate-Regulierung. Zudem wird durch eine derartige Definition eine bessere Differenzierung zwischen Finanzrückversicherung (Rückversicherung statt signifikantem Risikotransfer) und Rückversicherung von Finanzrisiken (Rückversicherung unter Einschluss von signifikantem Marktrisiko) ermöglicht.</p> <p>Bei mit der Rückversicherung im Zusammenhang stehenden Bank- und Finanztätigkeiten handelt es sich ebenfalls um mit der Rückversicherung verbundene Geschäfte oder Dienstleistungen. Etwas anderes gilt nur, wenn entsprechende Bank- und Finanztätigkeiten überhaupt keinen Bezug zum Rückversicherungsgeschäft haben (siehe auch Erwägungsgrund 13 der Richtlinie 2009/138/EG).</p>
17	2			Anzeige bedeutender Beteiligungen	<p>Diese Anzeigepflicht des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung ist in der Solvency II-Richtlinie nicht vorgesehen. Ein entsprechende Streichung ist vorzunehmen.</p>
19	1	3		Untersagung der Ausübung von Stimmrechten	<p>Die Untersagung der Ausübung von Stimmrechten im Falle des Versäumnisses der Anzeige nach § 18 Abs. 3 S. 4 VAG-E ist unverhältnismäßig. Es besteht kein Grund, einem Erwerber, der innerhalb der von der BaFin gesetzten Frist den Vollzug eines Beteiligungserwerbs nicht angezeigt hat, die Ausübung der Stimmrechte zu untersagen. Hier wäre allenfalls ein Bußgeld angebracht. Eine entsprechende Anpassung ist vorzunehmen.</p> <p>Insgesamt ist zu gewährleisten, dass die Eingriffsbefugnisse nicht über europarechtliche Anforderungen hinausgehen. Dies gilt sowohl für § 18 VAG-E und § 19 VAG-E.</p>

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
20				Prüfung des Inhabers durch WP	Die in § 20 VAG-E enthaltene Möglichkeit der Aufsicht einen Wirtschaftsprüfer mit der Unterlagenprüfung zu beauftragen, ist zu streichen. Es werden nur zusätzliche Transaktionskosten geschaffen. Darüber hinaus liegt ein Widerspruch zu Art. 58 Abs. 7 S II-RL vor.
21				Zusammenarbeit zwischen Behörden	In der Praxis werden oftmals nicht nur einzelne Versicherungsunternehmen, sondern ganze Gruppen erworben, die Versicherungsgesellschaften und andere beaufsichtigte Unternehmen gleich in mehreren EU/EWR-Staaten haben. Nach aktueller Aufsichtspraxis muss dann von jeder einzelnen betroffenen Aufsichtsbehörde der Erwerb jeder einzelnen mittelbaren Beteiligung genehmigt werden. Dazu müssen mehrere Inhaberkontrollverfahren in verschiedenen Ländern mit verschiedenen Aufsichtsbehörden durchgeführt werden. Dies stellt in der Praxis regelmäßig einen enormen Verwaltungsaufwand dar und verursacht hohe Transaktionskosten. Dieses Verfahren macht wenig Sinn, da in jedem einzelnen Inhaberkontrollverfahren grundsätzlich dieselben Prüfkriterien von den Aufsichtsbehörden bewertet werden. Es ist kaum vorstellbar, dass der potentielle Erwerber aus Sicht der für die oberste Muttergesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zuverlässig etc. ist, aber aus Sicht einer für eine Tochter- oder Enkelbeteiligung zuständigen Aufsichtsbehörde nicht. Vor diesem Hintergrund wäre eine eindeutige Regelung sinnvoll, wonach die für den eigentlichen Beteiligungserwerb zuständige Aufsichtsbehörde in Rücksprache mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden die gesamte Transaktion genehmigen kann (ähnlich dem Verfahren bei der Genehmigung des internen Gruppenmodells). Darüber hinaus wäre es bei solchen internationalen Transaktionen eine Erleichterung, wenn sämtliche Unterlagen lediglich in Englisch vorzulegen wären.
23	1		§ 64a	Funktionskopplung	Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
23	3		§ 64a	Einheitliche Umsetzung der Vorgaben zum Governance-System	In der Gesetzesbegründung zu § 23 ff VAG-E (S. 277) heißt es, dass § 64a VAG a. F. inhaltlich weitergelten soll. Dies steht im Widerspruch zur Umsetzung zahlreicher Vorgaben der Solvency II-Richtlinie und zudem im Widerspruch zur Begründung des § 331 Nr. 3 VAG-E (S. 342). Der entsprechende Teil der Gesetzesbegründung ist zu streichen. Unsicherheit besteht zudem, da viele alte VAG-Begriffe mit neuen Solvency II-Begrifflichkeiten vermischt werden, z.B. "Governance-System" (§ 45 Abs. 5 Nr. 8 aus Art. 41 Abs. 1 S II-RL) vs. "Geschäftsorganisation" (§§ 7 Nr. 9, 23 VAG-E aus § 64a VAG a.F.), internes Steuerungs- und Kontrollsystem (§§ 23, 30 VAG-E aus § 64a Abs. 3 VAG a.F.) vs. Internes Kontrollsystem (§ 29 VAG-E aus Art. 46 S II-RL), unabhängige Risikocontrollingfunktion (§ 25 Abs. 8 VAG-E aus § 64a Abs. 7 Nr. 3 c VAG a.F.) vs. Risikomanagementfunktion (§ 7 Nr. 9 VAG-E aus 44 Abs. 5 S II-RL), innerbetriebliche Leitlinie (§ 26 Abs. 5 VAG-E aus § 64a Abs. 7 Nr. 2 lit b) VAG a.F.) vs. schriftlich festgelegte Leitlinie (§ 23 Abs. 3 VAG-E aus Art. 41 Abs. 3 S II-RL) . Um Klarheit zu schaffen und Einheit zu den Delegierten Rechtsakten herzustellen, sollten durchgängig die Begrifflichkeiten der Solvency II-Richtlinie (deutsche Fassung) verwendet werden. Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
23	5		§ 64a	Dokumentation der Aufbau- und Ablauforganisation sowie des IKS	Die Anforderung zur Dokumentation aufbau- und ablauforganisatorischer Regelungen sowie des Internen Steuerungs- und Kontrollsystems ist dem § 64a Abs. 3 VAG a.F. entnommen. Allerdings findet sie hierfür keine Grundlage in der Solvency II-Richtlinie. Die Anforderungen sind daher zu streichen. Die Leitlinie zur internen Kontrolle ist übereinstimmend mit der Solvency II-Richtlinie in Absatz 3 hinreichend geregelt. Es müssen aber die Begrifflichkeiten angepasst werden (siehe Kommentar zu § 23 Abs. 3 VAG-E).

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
24	1		§ 7a	Qualifikation Geschäftsleiter und Schlüsselfunktionen	<p>Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.</p> <p>Die geforderte dreijährige Leitungserfahrung für Geschäftsleiter ist zu streichen. Sie wird nicht durch die Solvency II-Richtlinie gefordert. An eine für Schlüsselaufgaben verantwortliche Person können zudem nicht dieselben Leitungserfahrungen wie an Geschäftsleiter gestellt werden. Ergänzend vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.</p> <p>Die Qualifikationsanforderungen nach § 24 Abs. 1 S. 3 VAG-E setzen auch theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften voraus. Der Versicherungsbezug ist in der Solvency II-Richtlinie nicht gefordert. Zudem besteht ein Widerspruch zu Art. 273 Abs. 2 Delegierte Rechtsakte, der Kenntnisse im „insurance sector, other financial sectors or other businesses“ fordert. In der Praxis wird die Möglichkeit, qualifiziertes Personal aus anderen Branchen (etwa Compliancebeauftragte aus dem Bankenbereich) zu akquirieren, damit komplett unterbunden. Die Anforderung ist demzufolge anzupassen.</p>
24	1			EbAV: Besetzung des Aufsichtsrats	Die Bestimmung, dass bei Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV) „die Besonderheiten im Hinblick auf die Besetzung des Aufsichtsrats durch Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der Trägerunternehmen zu berücksichtigen“ sind, ist zwar hinsichtlich der Motivation nachvollziehbar, aber inhaltlich zu unbestimmt und im Hinblick auf den Schutzzweck fragwürdig. Hier bedarf es einer Konkretisierung.
24	2		§ 7a	Qualifikation Geschäftsleiter und Schlüsselfunktionen	<p>Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.</p> <p>Es sollen gemäß Gesetzesbegründung (Seite 278) neben den vier Schlüsselfunktionen weitere Bereiche als Schlüsselaufgaben benannt werden, wenn sie "für den Geschäftsbetrieb des Unternehmens von erheblicher Bedeutung" sind. Diese Definition geht zu weit, da eine Funktion gemäß Art. 13 Nr. 29 bzw. EG 31 S II-RL für Governance- (Geschäftsorganisations-)Aufgaben zuständig sein soll. Dieses einschränkende Kriterium, welches sich auch richtigerweise in der Definition einer Funktion gemäß § 7 Nr. 9 VAG-E wiederfindet, ist auch hier zu übernehmen. Zudem sollte klargestellt werden, dass keine Pflicht zur Identifikation weiterer Schlüsselaufgaben besteht. Ergänzend vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.</p>
24	3 und 4		§ 7a	Mandatsbegrenzungen und -beschränkungen	Die in § 24 Abs. 3 VAG-E geregelte Mandatsbegrenzungen für Geschäftsleiter und die in Absatz 4 geregelte Beschränkung in Bezug auf die Anzahl der Aufsichtsratsmandate geht über die Vorgaben der Solvency II-Richtlinie zum Governance-System hinaus. Die Vorgaben sind zudem in der Praxis mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen und die Aufsicht verbunden. Aus den Erfahrungen seit Einführung der Vorschriften in 2009 sollte daher der Schluss gezogen werden, diese Vorgaben zu streichen. Ergänzend vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
26	1		§ 64a	Risikomanagement	Der Begriff "andere Schlüsselfunktion" steht im Widerspruch zum sonst verwendeten Terminus "andere Schlüsselaufgabe" (§ 24 VAG-E). Entsprechende Anpassungen zur Widerspruchsvermeidung sind vorzunehmen.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
26	5		§ 64a	Risikomanagement	Der § 26 Abs. 5 VAG-E setzt inhaltlich weitestgehend den Art. 44 Abs. 2 S II-RL um. Er weicht allerdings in seinem Wortlaut von der Solvency II-Richtlinie ab. Solche Wortlautabweichungen führen zu Unklarheiten und erschweren unnötig eine konsistente Umsetzung der Vorgaben. Beispielsweise findet durch die Verwendung des Wortes "Steuerung" in Nr. 4 und 5 anstelle des "Risikomanagements" in Art. 44 Abs. 2 lit d) und e) S II-RL eine Einschränkung statt. Der Aspekt des Begriffes "Steuerung" ist nur ein Teilaspekt des "Risikomanagement", zu dem darüber hinaus auch die Identifikation, Analyse, Bewertung und Überwachung gehört. Die explizite Beschränkung auf den Steuerungsaspekt wirft Fragen auf, was hiermit bezweckt wird. Die Formulierungen des § 26 Abs. 5 VAG-E sollten daher mit dem Wortlaut der Solvency II-Richtlinie in Einklang gebracht werden.
26	5	2	§ 64a	Risikomanagement	Es wird der Begriff „Asset-Liability-Management“ verwendet, die deutsche Fassung der Solvency II-Richtlinie spricht hingegen vom „Aktiv- Passiv-Management“ (Art. 44 Abs. 2 b) S II-RL). Es sollte daher der Begriff „Aktiv- Passiv-Management“ Anwendung finden.
26	5	3	§ 64a	Risikomanagement	Das Risikomanagementsystem soll gemäß § 26 Abs. 2 VAG-E u. a. "Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und Instrumente von vergleichbarer Komplexität" umfassen. Die Solvency II-Richtlinie nennt jedoch nicht die Komplexität als Anknüpfungspunkt, sondern die Art der Verpflichtung ("Derivate und ähnliche Verpflichtungen"). Die abweichende Formulierung berücksichtigt darüber hinaus nicht, dass per se nicht alle Derivate komplex sind. Es kommt somit zu Unklarheiten, die es zu vermeiden gilt. Hier ist der Wortlaut der Solvency II-Richtlinie zu übernehmen.
26	5		§ 64a	Risikomanagement	Der Begriff der "innerbetrieblichen Leitlinie" sollte einheitlich zu "schriftliche interne" Leitlinie (§ 23 Abs. 3 VAG-E) geändert werden.
26	8		§ 64a	Risikomanagement	Es wird eine "unabhängige Risikocontrollingfunktion" gefordert, während Art. 44 Abs. 4 S II-RL sowie § 7 Nr. 9 VAG-E von einer "Risikomanagement-Funktion" spricht. Der Begriff der Solvency II-Richtlinie sollte durchgängig übernommen werden. Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme. Darüber hinaus erscheint die Formulierung "die Umsetzung des Risikomanagements maßgeblich zu befördern" als unpassend. Hier sollte sich an den Wortlaut der Solvency II-Richtlinie (Art. 44 Abs. 4 S II-RL) angelehnt werden ("die Umsetzung des Risikomanagementsystems erleichtert"). Andernfalls könnte die Formulierung missverstanden werden. In der Gesetzesbegründung (S. 279 f.) sind die Verweise auf die Absätze 5, 6 und 8 fehlerhaft, da noch mit 3, 4 und 5 bezeichnet.
27			§ 28	ORSA	Es ist in § 27 VAG-E ausdrücklich klarzustellen, dass die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nicht zur Festlegung von Kapitalanforderungen dient. Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
27			§ 28	ORSA	In der Gesetzesbegründung sollte korrigiert werden, dass § 27 VAG-E auch Art. 45 Abs. 6 S II-RL umsetzt.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
27	1		§ 28	ORSA	<p>§ 27 Abs. 1 VAG-E geht über die Anforderungen des Art. 45 S II-RL hinaus. In § 27 Abs. 1 VAG-E wird gefordert, dass ein Versicherungsunternehmen die Aufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss jeder durchgeführten Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung über das Ergebnis informieren muss. Diese Anforderung geht deutlich über die in Art. 36 und Art. 45 Abs. 6 S II-RL geforderten Informationspflichten hinaus.</p> <p>Die nationale Regelung sollte die Anforderungen der Rahmenrichtlinie abbilden, ohne zusätzliche Erschwernisse für deutsche Unternehmen zu schaffen. Es wird vorgeschlagen, in § 27 Abs. 3 VAG-E "innerhalb von vierzehn Tagen" durch "innerhalb der geltenden Berichtsfrist" zu ersetzen.</p>
27	1		§ 28	ORSA	<p>Die Gesetzesbegründung zu § 27 Abs. 1 VAG-E greift den Delegierten Rechtsakten vor, in dem "jährlich" als Obergrenze festgeschrieben wird. Art. 45 S II-RL legt jedoch keine Frequenz fest. Der Hinweis auf die Frequenzobergrenze sollte in der Begründung zu § 27 Abs. 1 VAG-E folglich gestrichen werden.</p>
27	2	1	§ 28	ORSA	<p>Die Gesetzesbegründung zu § 27 Abs. 2 Nr. 1 VAG-E legt fest, dass der Gesamtsolvabilitätsbedarf zu quantifizieren ist. Der Gesamtsolvabilitätsbedarf ist jedoch auch für nicht quantifizierbare Risiken zu beurteilen. Für diese ist keine Quantifizierung, sondern nur eine qualitative Beurteilung möglich. Dies sollte in der Gesetzesbegründung ergänzt werden.</p>
27	3		§ 28	ORSA	<p>§ 27 Abs. 3 VAG-E geht über die Anforderungen des Art. 45 S II-RL hinaus. Art. 45 S II-RL verpflichtet anders als § 27 Abs. 3 VAG-E nicht dazu, "alle" Risiken zu beurteilen. Art. 45 S II-RL sieht zudem - anders als § 27 Abs. 3 VAG-E - keine Verpflichtung zur Durchführung von Stresstests und Szenarioanalysen vor. In § 27 Abs. 3 VAG-E sollte daher "alle" gegen "seine" ersetzt und die Verpflichtung zu Stresstests und Szenariorechnungen gestrichen werden.</p> <p>Die Gesetzesbegründung zu § 27 Abs. 2 Nr. 3 VAG-E legt fest, dass als Geschäftsplanungszeitraum 3 - 5 Jahre zu betrachten sind. Dies ist weder in der Solvency II-Richtlinie, in den Delegierten Rechtsakten oder in den EIOPA-Leitlinien vorgesehen. Die EIOPA-Leitlinien legen nur fest, dass der Zeitraum größer als ein Jahr sein sollte. Es wird hier von europäischem Recht abgewichen. Die Festlegung auf 3 bis 5 Jahre ist in der Gesetzesbegründung folglich zu streichen.</p>
27	5		§ 28	ORSA	<p>In § 27 Abs. 5 VAG-E ist die Anforderung zur „Rekalibrierung“ des Internen Modells an dieser Stelle nicht verständlich. Hier ist eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung notwendig. Ergänzend vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.</p>
29	2			Compliance-Funktion	<p>Nach § 29 Abs. 2 VAG-E soll die Compliance-Funktion den Vorstand umfassend in Bezug auf die „Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gelten“ beraten. Dies ist gemessen an der Solvency II-Richtlinie zu weitgehen. Nach dem klaren Wortlaut von Art. 46 Abs. 2 S II-RL bezieht sich die Beratungsaufgabe der Compliance-Funktion nur auf die Einhaltung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur Umsetzung der Solvency II-Richtlinie erlassen wurden. Die Vorgabe der S II-RL ist zu übernehmen. Allerdings sollte es unternehmensindividuell möglich sein, der Compliance-Funktion darüber hinausgehende Aufgaben zu übertragen. Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.</p>

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
29	3			Steuerungs- und Kontrollsystem	<p>§ 29 Abs. 3 setzt Art. 35 Abs. 5 und 55 Abs. 1 S II-RL für Solo-Unternehmen um, analog sind Art. 254 Abs. 2 (Verweis auf Art. 35 S II-RL) und Art. 256 (Verweis auf Art. 55 S II-RL) S II-RL für Gruppen umzusetzen.</p> <p>Das Steuerungs- und Kontrollsystem nach § 64a VAG a. F. hat Fragestellungen erfasst, die heute unter Solvency II dem Risikomanagement zuzuordnen sind. Das Interne Kontrollsystem ist dabei - worauf in der Gesetzesbegründung (S. 277) zutreffend hingewiesen wird -, gerade nicht zwingend Teil des Risikomanagementsystems. Aus diesem Grund ist es inkonsistent, Fragen der Meldepflichten zur Solvabilität oder Finanzlage im Rahmen des Internen Kontrollsystems zu regeln. § 29 Abs. 3 VAG-E sollte daher unter die allgemeinen Anforderungen an die Geschäftsorganisation verschoben werden.</p>
29	4			Leitlinien zum Berichtswesen	Die Anforderung, eine Leitlinie zu erstellen, wie die Angemessenheit der veröffentlichten und der zu übermittelnden Informationen gewährleistet wird, folgt aus Art. 55 Abs. 1 S II-RL. Allerdings sollte analog zur Richtlinie ein klarer Bezug zu den relevanten Informationen bzw. Veröffentlichungen durch Verweise auf die §§ 40, 42 und 43 VAG-E erfolgen.
30	1			Interne Revision	Der Prüfauftrag der Internen Revision soll sich nach § 30 Abs. 1 VAG-E auf die "gesamte Geschäftsorganisation" beziehen. Art. 47 S II-RL fordert hingegen nur, das Interne Kontrollsystem und andere Governance-Bestandteile zu prüfen. Die Vorschrift ist entsprechend der Richtlinienvorgaben zu ändern.
30	2		§ 64a	Interne Revision	Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
32			§64a Abs. 4	Ausgliederung	<p>Die Solvency II-Richtlinie sieht (in Artikel 49 Abs. 2 und 3 S II-RL) nur im Fall der Ausgliederung von kritischen und wichtigen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten spezielle Organisations- und Anzeigepflichten vor. Diesen Vorgaben wird § 32 Abs. 2 und 4 VAG-E nicht gerecht. Es werden entsprechende Anforderungen formuliert, die ohne Beschränkung auf kritische und wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten für sämtliche Ausgliederungsvorgänge gelten sollen. Der deutsche Gesetzgeber geht mit solchen Regelungen über die Solvency II-Richtlinie hinaus und begründet besondere Pflichten der Unternehmen bei sämtlichen Ausgliederungen. Hier sollte eine Beschränkung in Anlehnung an die Solvency II-Richtlinie erfolgen. Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.</p> <p>Bei der Ausgliederung an verbundene Gesellschaften sollten nicht die gleichen Anforderungen gelten, wie bei einer Ausgliederung an Dritte. Denn Versicherungsunternehmen sind in der Regel mit dem Dienstleister besser vertraut, je nach Grad der Integration gelten gegebenenfalls gruppenweit einheitliche Standards bzw. Prozesse. Gleichzeitig liegen der Aufsichtsbehörde bei einer konzerninternen Auslagerung in der Regel bereits hinreichende Informationen über das Unternehmen, auf das ausgelagert werden soll, vor. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der konzerninterne Dienstleister unmittelbar oder mittelbar der Aufsicht unterliegt. Es sollte daher in § 32 VAG-E klargestellt werden, dass bei gruppeninterner Übertragung der Schlüsselfunktionen von mehreren Gruppenunternehmen auf ein Gruppenunternehmen die Erfüllung der Anforderungen (Dokumentation, Leitlinien, Meldepflichten, Nachweise) nur einmalig nachzuweisen und nicht durch jedes Gruppenunternehmen separat zu prüfen ist. Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.</p>

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
32	4		§ 64a Abs. 4	Ausgliederungen: Sicherung von Weisungsrechten; Weisungsrechte bei steuerlicher Organschaft	Die Erleichterungen in § 32 Abs. 4 S. 2 sollte nicht nur für das Weisungsrecht gelten, sondern auch für das Auskunftsrecht. Ebenfalls sollte gewährleistet werden, dass Gleichordnungskonzerne nicht benachteiligt werden.
32				Rechtsgrundlage für die Datenübertragung	Um Rechtssicherheit für Versicherungsunternehmen und deren Kunden bei der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Funktionen zu erlangen, bedarf es dringend einer eindeutigen Rechtsgrundlage. Im VAG sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die mit der Ausgliederung der Funktionen oder Tätigkeiten verbundene Datenweitergabe und anschließende Datenverarbeitung datenschutzrechtlich zulässig ist und keinen Verstoß gegen § 203 StGB darstellt. Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
35	2		§ 57	Pflichten des Abschlussprüfers	Die Solvency II-Richtlinie sieht keine Prüfung einer Solvabilitätsübersicht durch externe Wirtschaftsprüfer vor. Die in § 25 Abs. 2 VAG-E der Vorschrift vorgesehene Pflichtprüfung der Solvenzübersicht ist - unbeschadet der Möglichkeit, solche Prüfungen freiwillig in Auftrag zu geben - zu streichen. Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
35	3		§ 57	Pflichten des Abschlussprüfers	§ 35 Abs. 3 VAG-E entspricht dem bisherigem § 57 Abs. 1 Satz 3 VAG a.F. Die Solvency II-Richtlinie sieht hingegen keine Prüfung vor. Vielmehr unterliegt das Governance-System nur einer regelmäßigen internen Überprüfung. Eine entsprechende Anpassung auf die Vorschriften der Solvency II-Richtlinie ist vorzunehmen.
35	4 und 5		§ 57	Pflichten des Abschlussprüfers	Es ist nicht Aufgabe eines Abschlussprüfers, einen SCR- oder MCR-Bruch an die Aufsicht zu melden. Es ist ureigene Aufgabe der Aufsicht, dies selbst anhand des regelmäßigen Reportings festzustellen. Demzufolge sind § 35 Abs. 4 Nr. 4 und 5 VAG-E zu streichen. Dies ist auch dadurch begründet, dass eine entsprechende Regelung in der Solvency II-Richtlinie nicht vorgesehen ist. Die Anforderungen stellen einen starken Eingriff in die unternehmensinternen Abläufe dar. Angesichts der bereits sehr umfangreichen Berichtspflichten (Jahr/Quartal) ist ein zusätzlicher Reviewprozess durch den Abschlussprüfer unter Fast-Close Gesichtspunkten kritisch zu sehen; auch ist das Verhältnis zu weiteren Berichtsformaten (RSR) zu konkretisieren. Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
36			§ 58	Anzeige des Abschlussprüfers	Es ist klarzustellen, dass der Abschlussprüfer der HGB-Bilanz anzuzeigen ist.
37	1, 3 und 4		§§ 55 und 59	Vorlage bei der Aufsichtsbehörde	Art. 51 Abs. 1 (d) S II-RL sieht vor, dass die wesentlichen Differenzen zwischen der HGB/IFRS-Bilanz und den entsprechenden Wertansätzen nach Solvency II zu erläutern sind. Dieses beinhaltet jedoch keine Pflicht zur Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Berichts des Abschlussprüfers bei der Aufsichtsbehörde. Entsprechende Vorschriften sind an die Richtlinienvorgaben anzupassen.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
38			§§ 55 und 60	ö.-r. VUs	§ 341 HGB geht von einem umfassenden Begriff des Versicherungsunternehmens aus. Zudem wird in der Gesetzesbegründung zu § 341 HGB klargestellt, dass die Sondervorschriften der §§ 341 ff. HGB für alle Versicherungsunternehmen unabhängig von ihrer Kaufmannseigenschaft gelten. Vor diesem Hintergrund erscheint die Übernahme des § 55 Abs. 1 VAG a. F. entbehrlich, da diese Regelung nach allgemeiner Auffassung lediglich unterstützenden Charakter hat.
39	1	1, 2, 3 und 4	§ 55a	VO-Ermächtigung	§ 39 Abs. 1 VAG-E stellt die Rechtsgrundlage für die interne Berichterstattung nach BerVersV sowie für die PrüfV dar. Das interne Berichtswesen wird durch Solvency II auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Vor diesem Hintergrund sind verpflichtende Solvabilität I-Berichterstattungsanforderung für Unternehmen, die Solvency II unterliegen, zu streichen.
39	1	5		VO-Ermächtigung: Solvabilitätsübersicht	Die Vorschrift regelt u.a. den Inhalt des jährlich zu erstellenden Solvabilität- und Finanzberichts. Gegenstand sollen auch Angaben gemäß einer Solvabilitätsübersicht sein. Bei der Solvabilitätsübersicht handelt es sich um eine zusätzliche Anforderung des deutschen Gesetzgebers. Der nationale Gesetzgeber sollte aber keine zusätzlichen, in Inhalt, Form und Frist abweichenden, Berichts- bzw. Veröffentlichungspflichten erlassen.
40	1			Häufigkeit Solvabilitäts- und Finanzbericht	In Art. 51 der S II-RL wird von einer jährlichen Veröffentlichung eines Berichtes über die Solvabilität und die Finanzlage gesprochen. Im VAG-E hingegen wird eine Veröffentlichung mindestens einmal jährlich gefordert. Das Wort "mindestens" ist daher zu streichen.
40	5			Solvabilitäts- und Finanzbericht	In Art. 51 Abs. 1 e) und v) S II-RL wird gefordert, dass ergriffene Abhilfemaßnahmen darzustellen sind. Das VAG-E hingegen fordert, dass "ergriffene und geplante" Maßnahmen darzustellen sind. Das Wort "geplante" ist demzufolge zu streichen.
40	6			Solvabilitäts- und Finanzbericht	Die Omnibus-II-Richtlinie räumt in der Aktualisierung des Art. 51 Abs. 2 Unterabs. 3 einen Übergangszeitraum für eine nicht gesonderte Offenlegung bis spätestens zum 31.12.2020 ein. Dies ist in § 40 Abs. 6 VAG-E nicht berücksichtigt und sollte mit aufgenommen werden.
40	8			Verweise auf andere Informationen	Die Solvency II-Richtlinie sieht keine Zustimmung der Aufsichtsbehörde für Verweise auf Informationen vor, die im Rahmen anderer allgemeiner oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften veröffentlicht worden sind. Dies ist auch aus zeitlichen Aspekten abzulehnen. Eine Zustimmungspflicht würde die Frist zur Einreichung erheblich verkürzen.
41	1 und 2			Nichtveröffentlichung von Informationen	Es ist unklar, was in Abs. 2 Nr. 1 VAG-E mit der Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils gemeint ist. Art. 53 S II-RL spricht in diesem Zusammenhang von einem ungebührlichen Wettbewerbsvorteil und setzt den Maßstab für eine Befreiung von gewissen Veröffentlichungspflichten somit niedriger an. Sachgerecht wäre es, insoweit jeden Wettbewerbsvorteil ausreichen zu lassen oder sich zumindest an die Terminologie des Richtliniengebers zu halten.
42	1 und 2			Aktualisierung SFCR	Die Vorschrift impliziert eine unmittelbare Veröffentlichungspflicht der Versicherungsunternehmen für den Fall, dass eine wichtige Entwicklung im Sinne der Vorschrift eintritt. Art. 54 S II-RL verlangt jedoch, dass - unbeschadet der Möglichkeit einer freiwilligen Veröffentlichung - der Veröffentlichung eine entsprechende Aufforderung und damit eine Ermessensentscheidung der Aufsichtsbehörde vorausgeht. Der in § 42 VAG-E enthaltene Ermessensverzicht ist daher nicht richtlinienkonform und entsprechend der Solvency II-Richtlinie anzupassen.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
43	2			Bericht über Solvabilität/Finanzlage, Informationspflichten	Die VAG-E-Formulierung "vollständig, aktuell und genau" lässt keinen Spielraum für den nach den europäischen Vorgaben geltenden Grundsatz, dass zumindest bei der Quartalsberichterstattung ein "best effort-Ansatz" zulässig sein soll. Ebenfalls ist fraglich, inwieweit beispielsweise "best estimates" sich als "genau" einstufen lassen. Es sollte daher der Wortlaut der Solvency II-Richtlinie verwendet werden (Informationen müssen zugänglich, in allen wesentlichen Aspekten vollständig und in zeitlicher Hinsicht konsistent sein sowie relevant, verlässlich und verständlich.).
43	1			Verweisfehler	Der Verweis auf § 289 Abs. 1 VAG-E ist falsch, eine Verweis auf § 294 Abs. 1 VAG-E wäre korrekt.
43	3			Informationspflichten	Die in § 43 Abs. 1 VAG-E aufgeführte Frist von 14 Wochen für die Übermittlung der Informationen an die Aufsicht ist irreführend. Gemäß Übergangsbestimmungen § 344 VAG-E stellt dies die Frist für die Jahresberichterstattung, jedoch nicht für die Quartalsmeldungen dar.
44				Prognoserechnungen	§ 44 Nr. 2 VAG-E ist bereits durch § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VAG-E abgedeckt. Die Anforderung kann damit entfallen.
47		11		Widerspruch zu Beteiligungsdefinition des § 7 VAG-E	In § 47 Nr. 11 VAG-E ist offensichtlich eine andere Beteiligungsdefinition gemeint als in § 7 Nr. 4 VAG-E. Laut Aktiengesetz müssen Beteiligungen „erst ab 10%“ gemeldet werden. Daher können hier nicht die 20% aus § 7 VAG-E einschlägig sein. Eine Klarstellung ist erforderlich.
47		13	§ 13d	Anzeigepflichten	Nach dem Wortlaut des § 47 Abs. 1 Nr. 1 VAG-E soll bei Aufsichtsratsmitgliedern die Bestellung nachträglich anzeigepflichtig sein. Die Gesetzesbegründung (S. 290) hierzu ist jedoch widersprüchlich, da dort von einer Absichtsanzeige bei Aufsichtsratsmitgliedern die Rede ist. Absichtsanzeigen sind in Art. 42 Abs. 2 Solvency II-Richtlinie generell nicht vorgesehen und sind daher abzulehnen und die Gesetzesbegründung entsprechend anzupassen. Vergleiche die Ausführungen in der Stellungnahme. Richtlinienkonform sind generell nur Bestellsanzeigen. Zudem ist unklar, was in § 47 Abs. 1 Nr. 2 VAG mit dem Entzug der Befugnis zur Vertretung gemeint ist. Die Reichweite der erfassten Personen und die Art der Ermächtigung geht nicht aus der Vorschrift hervor. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.
57	1		§ 13a	Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit, Definition Niederlassungen und Dienstleistungsverkehr	Es ist unklar, warum die Begriffe „Niederlassung“ und „Dienstleistungsverkehr“ nicht auch in § 7 VAG-E definiert werden. Die Begriffe „Niederlassung“ und „Zweigniederlassung“ decken sich nicht vollständig mit der Solvency-II-Richtlinie. Rückversicherungsunternehmen haben ebenfalls die Möglichkeit, Niederlassungen zu errichten oder Geschäft im freien Dienstleistungsverkehr zu betreiben. Es ist somit kein Grund für die in § 57 Abs. 1 VAG-E vorgesehene Beschränkung auf Erstversicherungsunternehmen ersichtlich. Eine Erweiterung auf Rückversicherungsunternehmen ist notwendig.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
58			§ 13b	Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit, Errichtung einer Niederlassung	In Kontext der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Erstversicherer wird auf die Kommentierung des § 57 VAG-E verwiesen. Die in § 58 Abs. 2 S. 3 VAG-E vorgesehene Zustimmungserfordernis der Aufsichtsbehörde ist nicht richtlinienkonform. Nach Art. 146 Abs. 2 S II-RL darf die Aufsichtsbehörde bei Zweifeln lediglich die erforderliche Weiterleitung der Unterlagen und Informationen an die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates verweigern. Dies ist mit Blick auf die Rechtsschutzmöglichkeiten des Antragstellers ein nicht unerheblicher Unterschied (Untätigkeitsklage vs. Verpflichtungsklage). Zudem stellt die in § 58 Abs. 2 S. 4 VAG-E genannte Verschlechterung der finanziellen Lage nach den Vorgaben der S II-RL keine Rechtfertigung für eine Verweigerung der Weiterleitung dar, solange ausreichende Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Regelungen sind somit zu streichen.
59			§ 13c	Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit, Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs	Hinsichtlich der bisher vorgesehenen Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Erstversicherer wird auf die Kommentierung des § 57 VAG-E verwiesen. Bezüglich § 59 Abs. 2 S. 3 VAG-E (Zustimmungserfordernisses der Aufsichtsbehörde) und § 59 Abs. 2 S. 5 VAG-E (Verweigerung bei Verschlechterung der finanziellen Lage) gilt die Kommentierung zu § 58 VAG-E entsprechend.
60				Statistische Angaben über grenzüberschreitende Tätigkeit	Nach seinem Wortlaut gilt § 60 VAG-E auch für Rückversicherungsunternehmen. § 60 VAG-E setzt Art. 159 S II-RL um, der nur für Erst-, nicht aber für Rückversicherungsunternehmen gilt. Insoweit ist die Beschränkung auf Erstversicherungsunternehmen zu verankern.
60	1	3		Statistische Angaben über grenzüberschreitende Tätigkeit	§ 60 Abs. 1 Nr. 3 VAG-E ist zu streichen. Die Solvency II-Richtlinie ist in diesem Punkt nicht zutreffend übersetzt. Denn tatsächlich verlangt die Solvency II-Richtlinie nicht die Angabe der Höhe der Rückstellungen.
61			§§ 110a, 111a, 121 und 121h	Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit, Geschäftstätigkeit durch Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr	In Kontext der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Erstversicherer wird auf die Kommentierung des § 57 VAG-E verwiesen.
62			§§ 110a und 111b	Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit	Der Aufsichtsmaßstab bei der Tätigkeitslandaufsicht erstreckt sich nach § 62 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 und Abs. 3 S. 1 VAG-E ausdrücklich auf die Missstandsaufsicht. Dies ist nach den Richtlinienvorgaben unzulässig, da die Solvency II-Richtlinie hier eine reine Rechtsaufsicht vorsieht. Ebenso ist die Erstreckung der Vorschriften zum Beschwerdemanagement nach § 62 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VAG-E auf EU-ausländische Versicherer europarechtlich problematisch. Die Vorschriften sind entsprechend der Solvency II-Richtlinie anzupassen bzw. zu streichen. Das bedeutet die Tätigkeitsaufsicht sollte eine reine Rechtsaufsicht sein.
63			§ 111d	Bestandsübertragungen	Die Begriffe „Versicherungsunternehmen“, „Erstversicherungsunternehmen“, „Rückversicherungsunternehmen“ bzw. „Unternehmen“ werden im VAG-E nicht konsistent verwendet, eine konsistente Verwendung der Begriffe ist sicherzustellen.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
66	5		§ 111 Abs. 4	Mitversicherung	Es ist es richtig, dass gemäß Absatz 5 unter bestimmten Voraussetzungen die Aufsicht entscheiden soll, da es in der Regel um punktuelle Adhoc-Entscheidungen geht. Wichtig ist dabei, dass die Spruchpraxis der Aufsicht und die ggf. vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) erlassenen Rechtsverordnungen nicht auseinander laufen bzw. sich die Spruchpraxis der Aufsicht in einer künftigen Rechtsverordnung des BMF widerspiegelt. Es wäre daher wünschenswert, wenn in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung aufgenommen werden könnte, dass BMF und Aufsicht sich in dieser Frage regelmäßig koordinieren bzw. abstimmen.
67			§§ 105 und 121i	Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit, Erlaubnis	Aus dem Umstand, dass im VAG-E für Drittstaaten generell keine Collaterals angeordnet sind, ist zu schließen, dass äquivalente und nicht-äquivalente Drittstaaten gleichbehandelt werden sollen. Für letzteren Fall sieht die Solvency II-Richtlinie aber die Möglichkeit von Collaterals vor. Nach Art. 175 S II-RL kann in Abkommen zwischen der EU und Drittstaaten vereinbart werden, dass die Finanzaufsicht über Rückversicherungsunternehmen dem jeweiligen Sitzstaat zugeordnet wird. Dies würde etwa bei einem Unternehmen aus der Schweiz bedeuten, dass Deutschland auf seine Souveränität im Bereich der Finanzaufsicht verzichtet. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die im Wege der Umsetzung von Art. 175 S II-RL zu schaffen wäre. Bisher ist dies im VAG-E nicht enthalten. Eine entsprechende Ergänzung ist vorzunehmen.
68			§§ 106 und 121	Niederlassungserfordernis	Die Pflicht zur Errichtung von Niederlassungen betrifft nur die nach § 67 Abs. 1 S. 1 VAG-E erlaubnispflichtigen Unternehmen. Die in § 68 Abs. 1 S. 1 VAG-E enthaltene Bezugnahme auf § 67 VAG-E ist dementsprechend zu begrenzen. Anderenfalls würden auch Drittstaaten-Erstversicherungsunternehmen und -Rückversicherungsunternehmen, die im Inland ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft betreiben und die nach Maßgabe des Art. 175 S II-RL äquivalent beaufsichtigt werden, dem Niederlassungserfordernis unterfallen. Dies wäre nicht richtlinienkonform. Im Hinblick auf §§ 69 ff. VAG-E ist sorgfältig festzulegen, ob sie Anwendung auf Rückversicherungsunternehmen finden. Es sollten dabei ausschließlich die Begriffe „Versicherungsunternehmen“, „Erstversicherungsunternehmen“ oder „Rückversicherungsunternehmen“ verwendet werden, nicht aber „Unternehmen“. Dieser Begriff kann nur dann verwendet werden, wenn sich der Abschnitt ausschließlich an bestimmte Versicherungsunternehmen richtet (was definitionsgemäß nur in der a.F. der Fall war). Ebenfalls die Anknüpfung in § 73 Abs. 1 VAG-E wäre anzupassen, wenn § 68 Abs. 1 VAG-E entsprechend angepasst würde. Die im VAG-Entwurf enthaltene Regelung stellt für nicht-äquivalente Rückversicherer aus Drittstaaten eine Verschärfung gegenüber der bisher geltenden Rechtslage dar. Diese konnten bisher auch von ihrem Sitz aus das Rückversicherungsgeschäft in Deutschland betreiben, sofern sie in ihrem Sitzstaat nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden. Der Gesetzgeber sollte daher auf das Niederlassungserfordernis für Rückversicherungsunternehmen aus nicht-äquivalenten Drittstaaten verzichten und stattdessen von der durch die Richtlinie eröffneten Option Gebrauch machen, von nicht-äquivalenten Drittlands-Rückversicherern sogenannte "Collaterals" zu verlangen, also die Hinterlegung von Sicherheiten. Dies würde die Gefahr verringern, dass Drittstaaten ihrerseits von deutschen Rückversicherern die Errichtung von Niederlassungen verlangen.
74	1			Solvabilitätsübersicht	Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
82				Ausschluss Genehmigung Volatilitätsanpassung	Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
83	2			Volatilitätsanpassung	Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
88	1 S. 1		§ 65 Abs. 1	Deckungsrückstellung	Mit Hilfe von § 88 Abs. 3 VAG-E können Vorgaben für die handelsrechtliche Bewertung von Versicherungsverträgen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung festgelegt werden. Die Formulierung "Bewertungsansätze für die Deckungsrückstellung" ist allerdings handelsrechtlich unbestimmt. Die Formulierung sollte daher durch "Bewertungsmethoden im Rahmen des Handelsrechtes " ersetzt werden. In den Folgeänderungen in Artikel 2 (1) Nr. 4 (§ 341e HGB) ist sicherzustellen, dass § 88 Abs. 3 VAG-E Anwendung finden kann. Derzeit ist die Anwendung der §§ 74 bis 88 VAG-E für die Berechnung der Deckungsrückstellung ausgeschlossen.
83	3		§ 65 Abs. 1	Deckungsrückstellung	Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
89	4	3		Kreditbriefe	Die Verwendung der synonymen Begriffe "Kreditbriefe" und "letters of credit" sollte vereinheitlicht werden (vgl. § 93 Abs. 2 VAG-E).
93				Einstufung best. EM-Bestandteile inkl. Surplus Funds	Der zu starke Konkretisierungsgrad bereits auf Gesetzesebene ist zu kritisieren. Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
94				Solvabilitätskapitalanforderung	Anstelle von "Bedeckung" sollte der für die Beachtung des SCR passendere Begriff "Einhaltung" gemäß Art. 98 S II-RL verwendet werden.
95				Mindestkapitalanforderung	Analog zu § 94 VAG-E sollte auch hier von "Einhaltung" statt "Bedeckung" gesprochen werden
111	4			Einzureichende Unterlagen bei IM-Genehmigung	In § 111 Abs. 4 VAG-E ist gefordert, dass ein Versicherungsunternehmen für die Genehmigung des internen Modells zumindest die Unterlagen einreicht, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen gem. § 112 Abs. 2 Vag-E und §§ 115-121 VAG-E erfüllt sind. Darüber hinaus wird gefordert, dass auch interne Leitlinien mit dem Erstantrag einzureichen sind. Diese Forderung geht über die Solvency II-Richtlinie (Art. 112 Abs. 5 II-RL) hinaus und ist demzufolge zu streichen.
111	6			Verwendung interner Modelle	Die Aufsicht muss laut Art. 112 Abs. 7 S II-RL Gründe vorlegen, wenn sie eine Schätzung der Solvenzkapitalanforderung nach Standardformel verlangt. Die Pflicht zur Begründung muss im VAG nachgezogen werden. Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
113				Verantwortung Vorstand	Die Vorschrift in § 113 VAG-E gehen wesentlich über die in Art. 116 S II-RL hinaus. Nach Art. 116 Abs. 2 S II-RL ist der Vorstand dafür verantwortlich, dass das interne Modell „durchgehend ordnungsgemäß funktioniert“. Diese Vorschrift ist in § 113 Abs. 1 Nr. 2 VAG-E umgesetzt, die Voraussetzungen in § 113 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 VAG-E finden sich in der Solvency II-Richtlinie nicht wieder und sollten daher gestrichen werden.
122				Bestimmung MCR	Nach VAG a.F. war eine 25%ige Reduzierung auf die absoluten Untergrenzen der Mindestkapitalanforderung (des sogenannte Garantiefonds) in § 2 Abs. 3 KapAusstV gemäß § 53c Abs. 2 VAG a. F. für kleine VVaG vorgesehen. § 122 VAG-E sieht vor, diesbezügliche Details in einer separaten Verordnung zu regeln. Diese Ermächtigung sollte die Erleichterungsregel für kleine VVaG bzw. adäquate Übergangsvorschriften vorsehen, um den Übergang und die Kapitalbeschaffung für kleine VVaG adäquat zu gestalten.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
124				Anlagegrundsätze und Rückversicherung	Anlagegrundsätze passen nicht auf den Fall der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung und gegenüber Zweckgesellschaften, die einen Vermögensgegenstand im Sinne von Solvency II bilden. Auch im Sinne der Bruttobedeckungspflicht des VAG muss sichergestellt sein, dass nicht nur bar zurückdeponierte Anteile des Rückversicherers aufsichtsrechtlich möglich sind, sondern dass auch besicherte Forderungen (sprich einforderbare Beträge) gegen einen Rückversicherer (das sog. Wertpapierdepot) i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2(b) AnIV weiterhin Anerkennung finden (siehe zur derzeitigen Rechtslage exemplarisch Prölss, VAG 12. Aufl. 2005, § 67 VAG Rdn. 4; Laars, VAG, 2. Aufl. 2013, § 67 Rdn.1). Insofern sollte § 124 VAG-E durch einen neuen Absatz 4 ergänzt werden, der ähnlich wie im BaFin- Rundschreiben R 4/2011 regelt, dass unabhängig von den Kriterien nach Absatz 1 einforderbare Beträge aus Rückversicherung und gegenüber Zweckgesellschaften im Sinne des § 86 VAG-E als Vermögensanlage qualifiziert sind, wenn für sie Schuldverschreibungen verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind.“
124				Berücksichtigung der Besonderheiten eines Rückversicherers bei den Anforderungen an die Kapitalanlage	Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
124	1			Bisherige Sicherheitsstandards nicht gelockert	<p>In der Gesetzesbegründung zu § 124 VAG-E erfolgt der Hinweis, dass bisherige Sicherheitsstandards nicht gelockert werden. Dies ist so nicht haltbar. Bisherige aufsichtsrechtliche Vorgaben verlieren wie es ebenfalls in der Gesetzesbegründung heißt an Gültigkeit (z.B. Wegfall der Anlageverordnung), sie können somit auch nicht in der Verwaltungspraxis der BaFin weitergelten. Es ist richtig, dass den Unternehmen mehr Eigenverantwortung übergeben wird, jedoch ist eine ausreichende Sicherheit der Gesamtkapitalanlagen dadurch gewährleistet, das die Anlage der Vermögenswerte im Sinne des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht zu erfolgen hat und dieser im Kontext des tragbaren Risikos des Unternehmens, also der Risikotragfähigkeit des Versicherers, zu sehen ist. Aus der Solvency II-Richtlinie sind keine Anforderungen abzuleiten, die unternehmensinterne quantitative Limite fordern. Solche Limite sind zwar auch heute schon unternehmerische Praxis, sie können jedoch nicht auf Basis der Solvency II-Richtlinie gefordert werden. Im Bereich der Kapitalanlage herrscht eine reine Prinzipienorientierung. In wieweit Unternehmen trotzdem solche quantitativen Limite verwenden, sollte dem jeweiligen Unternehmen freigestellt sein.</p> <p>Die Solvency II-Richtlinie fordert keine besonderen Standards hinsichtlich der Organisation der Vermögenslage und -verwaltung, Verhaltensregelungen und Qualifikation des Personals. Lediglich zur Risikostreuung wird in Art. 132 Abs.- 4 S II-RL eine angemessene Diversifikation gefordert. Spezielle Qualifikationsanforderungen für Personen im Bereich der Kapitalanlage sind ebenfalls in der Solvency II-Richtlinie nicht enthalten. Insofern sind die hier geforderten Standards nicht mit der Solvency II-Richtlinie konform. Zumal auch unklar ist, wie Standards angemessen definiert werden. Vielmehr sollte jedes Unternehmen unternehmensindividuell passend organisiert sein und entsprechendes Personal beschäftigen.</p>
124	1	2		Begriff "Qualität des Portfolios"	Der Begriff "Qualität des Portfolios" ist unklar und nicht eindeutig definiert. Eventuell könnte hiermit die Bonität gemeint sein. Es bedarf einer Spezifizierung.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
124	1	3		Begriff (versicherungstechnische Rückstellungen)	Es sollte spezifiziert werden, dass es sich um die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß §§ 314e bis 341h HGB handelt. Ohne eine solche Spezifizierung könnte eine Verwechslung mit dem Begriff der versicherungstechnischen Rückstellung gemäß § 75 VAG entstehen (also die versicherungstechnische Rückstellung aus der Solvabilitätsübersicht).
124	1	6		Begriff "vorsichtiges Niveau"	In Art. 132 Abs. 4 Unterabs. 3 S II-RL heißt es, dass nicht an einem geregelten Finanzmarkt gehandelte Anlagen "on prudent levels" zu halten sind. Die Übersetzung des Begriffs "prudent" mit "vorsichtig" in der deutschen Fassung der Richtlinie und der Übernahme in das VAG halten wir für nicht richtig. Vielmehr sollte der Begriff mit "umsichtig" übersetzt werden. Auf diese Weise kann ein Versicherungsunternehmen im Rahmen einer umsichtigen Kapitalanlage entscheiden, welches Niveau vor dem Hintergrund der Sicherheit und Liquidität der jeweiligen nicht gehandelten Anlage angemessen und damit "umsichtig" ist. Der Begriff "umsichtig" erscheint gegenüber dem Begriff "vorsichtig" besser geeignet, um dem Ziel der Solvency II-Richtlinie zu entsprechen und zu verhindern, dass der Begriff "vorsichtig" mit einer absoluten quantitativen Vorgabe in Verbindung gebracht wird.
124	2	1 und 2		Begriff "versicherungstechnische Rückstellungen"	Aufgrund der neuen Systematik des VAG-Entwurfs, die zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen (Technical Provisions) im Sinne des §§ 75 ff. VAG-E und den handelsrechtlichen Deckungsrückstellungen im Sinne des §§ 341 f. HGB unterscheidet, ist die Verwendung der Begriffe „versicherungstechnische Rückstellungen“ in Ziffer 1 und „Rückstellungen“ in Ziffer 2 unpräzise. Für Fondsprodukte und Index-Produkte dürften die versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne des §§ 75 ff. VAG-E vielfach kleiner sein als die handelsrechtliche Deckungsrückstellung, da die Barwerte der zukünftigen Gebühren und Kosten in der Berechnung derselben Berücksichtigung finden. Daher sollte auf die HGB-Deckungsrückstellung verwiesen werden.
124	1	5		Derivate	Das in Art. 124 Abs. 1 Nr. 5 S II-RL angeordnete Verbot von Handelspositionen und Leergeschäften ist abzulehnen. Laut Allgemeinverfügung der BaFin vom 18. Mai 2010 waren bislang nur ungedeckte Leerverkäufe in bestimmte Aktien untersagt. Diese Verfügung wurde zudem zum 27.07.2010 widerrufen. Derzeit gilt lediglich eine Meldepflicht für Netto-Leerverkaufspositionen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzentwurf nunmehr ein umfassendes Verbot vorsieht, das überdies nicht vom Wortlaut der Solvency II-Richtlinie gedeckt ist. Das Derivate-Rundschreiben der BaFin mit seiner weitergehenden Konkretisierung und höheren Flexibilität ist eher angemessen, um Konkretisierungen im Bereich des Derivateinsatzes vorzusehen.
125				Inhalt des Sicherungsvermögens/ Aufrechnungsverbot	Es bedarf einer Ergänzung des Sicherungsvermögens. Vergleiche die Ausführungen in der Verbandssternungnahme.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
125	1			Niveau des Gesamtportfolios	<p>Die Regelung in § 125 Abs. 1 VAG-E sind unseres Erachtens so zu verstehen, dass sie nicht die Anlage in bestimmte Anlageklassen vorschreibt. Eine Festlegung auf vorgegebene Anlageklassen ist von Solvency II nicht gedeckt, sondern widerspräche der Solvency II-Richtlinie (Solvency II verfolgt – so auch die VAG-E-Begründung – einen risikobasierten Ansatz, keine Auflistung von Vermögenswerten). Dies sollte vorsorglich in der Gesetzesbegründung nochmals klargestellt werden.</p> <p>Nach dem Wortlaut von Satz 3 müssten darüber hinaus Neuanlagen von Vermögen im Hinblick auf Sicherheit, Liquidität, Rentabilität oder Qualität stets mindestens dem bisherigen Kapitalanlagenbestand entsprechen. Dadurch wäre es z. B. nicht zulässig, die Immobilienquote zu erhöhen, da Immobilien weniger liquide sind. Es wäre nicht einmal zulässig, zu verschiedenen Zeitpunkten Anlagen mit unterschiedlicher Liquidität/Sicherheit als Ersatz für entsprechende auslaufende Titel zu erwerben, um z. B. die Quoten von Staats- und Unternehmensanleihen im Portfolio konstant zu halten. Dass die Rentabilität stets mindestens so hoch sein muss wie im Kapitalanlagenbestand – bei mindestens gleichbleibender Sicherheit, Liquidität und Qualität – ist bei gesunkenen Zinsen schlichtweg unmöglich.</p> <p>Zur Klarstellung sollte § 125 Abs. 1 S. 2 und 3 VAG-E gestrichen werden. Satz 3 ist nicht erforderlich, da die Anforderungen an die Qualität der Vermögenswerte bereits in § 124 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VAG-E geregelt werden; insoweit ist auf das Prudent Person Principle in den Anlagegrundsätzen des § 124 VAG-E zu verweisen. Diese Regelungen reichen völlig aus.</p> <p>Es wird höchst vorsorglich darauf hinweisen, dass in § 125 Abs. 1 Satz 3 VAG-E eine Gesamtschau der Neuanlagen vorgeschrieben wird („Die in Satz 2 genannten Vermögenswerte ...“), die nicht möglich ist, da Neuanlagen nacheinander und separat erworben werden. Richtiger erschiene die Bezugnahme auf die Vermögenswerte des Sicherungsvermögens.“</p>
126			§ 66 Abs. 6	Vermögensverzeichnis	<p>Die Regelungen zum Sicherungsvermögen betreffen nur Erstversicherungsunternehmen, nicht Rückversicherungsunternehmen. Dies wird zwar in § 125 Abs. 1 VAG-E richtig festgehalten (Adressat sind Erstversicherungsunternehmen), in den weiteren Regelungen zum Sicherungsvermögen, insbesondere in § 126 VAG-E sind aber mehrfach Versicherungsunternehmen und nicht Erstversicherungsunternehmen als Adressaten der Regelungen genannt. Nach der Definition des Versicherungsunternehmens in § 7 Abs. 33 VAG-E wären damit auch Rückversicherungsunternehmen erfasst. Es sollte klargestellt werden, dass die Regelungen zum Sicherungsvermögen nicht auf Rückversicherungen Anwendung finden, Rückversicherungsunternehmen daher kein Sicherungsvermögen bilden müssen.</p>

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
126	4			Rückversicherung von Fondsprodukten mit Garantie	In Satz 1 und 2 sollte jeweils vor den Wörtern „und der Rückstellung für“ eingefügt werden: „zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen nach § 124 Abs. 2 S. 2 Nr. 3“. Begründung: Um den auch in der EU-Richtlinie vorgesehenen Gleichlauf von Rückversicherung mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu erreichen, wird durch die vorgeschlagene Ergänzung klargestellt, dass die Anteile des Rückversicherers an den zusätzlichen versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen für Versicherungsprodukte nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VAG-E kraft Gesetzes zum Sicherungsvermögen gehören und zur Begrenzung von Risiken aus garantierten Mindestleistungen im Versicherungsgeschäft eingesetzt werden können. Zudem wird für kleine bis mittlere Versicherungsunternehmen, die einen Mitarbeiterapparat für das eigene Hedging von Garantie-Produkten aus Kostengesichtspunkten nicht aufbauen können, nur durch einen Rückversicherer das Angebot dieser neuartigen Produkte erst möglich. Eine Benachteiligung von Rückversicherung gegenüber Bankprodukten wird vermieden.
128				Treuhänder	Der Treuhänder muss detaillierte Kenntnisse über die gesamte Breite der Kapitalanlagen besitzen, um die Funktion ausfüllen zu können. Dies stellt eine sehr hohe Anforderung für diese Personen dar, die im aktuellen geänderten Kapitalmarktumfeld noch mehr an Komplexität hinzugewonnen hat. Daher erscheint es sachgerecht, alternativ zur natürlichen Person eines Treuhänders auch eine juristische Person, etwa eine Wirtschaftsprüfungs- oder Beratungsgesellschaft mit der Treuhänderfunktion beauftragen zu können. Die Treuhänderfunktion wäre nicht mehr abhängig von zwei Personen (Treuhänder und Stellvertreter). Vielmehr würde der Prozess institutionalisiert, d. h. das Know-How wäre auf mehrere Personen aufgeteilt, die jeweils Experten auf ihrem Gebiet sind. Die Gesamtverantwortung für die Treuhänderfunktion ließe sich ähnlich wie bei Wirtschaftsprüfern auf eine natürliche Person der Wirtschaftsprüfungs- oder Beratungsgesellschaft festlegen.
130				Entnahme aus dem Sicherungsvermögen - Aufrechnungsverbot	Es bedarf einer Klarstellung des Inhalts des Sicherungsvermögens. Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungsnahme.
131				Verordnungsermächtigung	Die in § 131 VAG-E enthaltene Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen (bzw. durch Übertragung an die BaFin), ermächtigt dieses zu einer näheren Bestimmung von Delegierten Rechtsakten (des Art. 135 S II-RL). Eine solche weitere Detaillierung läuft dem europäischen Harmonisierungsbestreben entgegen. Es besteht dadurch die Gefahr von Überregulierungen, die die Prinzipienorientiertheit von Solvency II in Frage stellt.
134				SCR-Einhaltung statt -Bedeckung	Hinsichtlich des SCR sollte nicht von „Bedeckung“, sondern von „Einhaltung“ gesprochen werden. Ergänzend vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungsnahme.
134	3 S. 3			Ausschüttungssperre	Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungsnahme. Ergänzend: Die gesetzliche Ausschüttungssperre bei Unterschreiten der Solvabilitätsanforderungen für Gewinne und Überschüsse in § 134 Abs. 3 Satz 3 VAG-E ist neu. Der Verweis auf die Vorschrift des § 81b Abs. 1a VAG a. F. in der Gesetzesbegründung (S. 310 zu Abs. 3) ist daher unzutreffend.
135				SCR-Einhaltung statt -Bedeckung	Hinsichtlich des SCR sollte nicht von „Bedeckung“, sondern von „Einhaltung“ gesprochen werden. Ergänzend vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungsnahme.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
137				Gültigkeit nur bei Unterdeckung	In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass dieser Paragraph nur im Falle der Unterdeckung gilt. Dies ist allerdings aus der Formulierung nicht ersichtlich, da er ohne Qualifizierung bei einer Verschlechterung der Solvenz der BaFin eine Handlungsermächtigung erteilt. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift müssen präzisiert werden.
139			§ 56a	Überschussbeteiligung RfB	Die Änderungen, die sich aus dem LVRG ergeben, sind noch nicht enthalten und noch einzufügen.
140	1		§ 56b Abs. 1	Notstand Entnahmen RfB	In der Begründung ist der Verweis auf § 56a VAG a.F. falsch, ein Verweis auf § 56b VAG a.F. wäre korrekt. Ergänzend vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
140	2		§ 81c Abs. 1	Missstand	Der Verweis auf § 145 Abs. 2 ist falsch, eine Verweis auf § 145 Abs. 1 wäre korrekt.
140	3		§ 81c Abs. 1	Zuführungsplan RfB	Der Verweis auf § 145 Abs. 2 ist falsch, eine Verweis auf § 145 Abs. 1 wäre korrekt.
141			§ 11a	Verantwortlicher Aktuar	In der Begründung ist der Verweis auf § 142 Abs. 4 VAG-E falsch, ein Verweis auf § 145 Abs. 3 VAG-E wäre korrekt.
145	4			Verweisfehler	Im ersten und letzten Satz des § 145 Abs. 4 VAG-E wird Bezug auf Absatz 4 genommen. Ein Bezug auf "Absatz 1 bis 3" anstelle von "Absatz 1 bis 4" wäre zutreffend.
161			§ 11 d	UBR	<p>Der Verweis auf § 145 Abs. 1 VAG-E ist fehlerhaft. Richtigerweise müsste auf § 145 Abs. 3 VAG-E verwiesen werden, weil es inhaltlich – wie bei der Deckungsrückstellung für Haftpflicht- und Unfallrenten nach § 162 VAG-E – um eine Verordnungsermächtigung, u.a. zur Konkretisierung der versicherungsmathematischen Bestätigung, geht.</p> <p>Die Neuregelungen des LVRG sind noch nicht in den VAG-E eingearbeitet. Falls der Gesetzestext des LVRG zu § 56 a VAG in den § 139 VAG-E übernommen wird, muss der bislang globale Verweis in § 161 VAG-E auf § 139 VAG-E dann auf § 139 Abs. 1 sowie Abs. 2 S. 1 und 2 VAG-E eingeschränkt werden, da nur diese Regelungen für die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung (UBR) einschlägig sind.</p> <p>Mit einem globalen Verweis auf § 139 VAG-E würde die Ausschüttung eines Bilanzgewinns auch für Schaden-/Unfallversicherer beschränkt, die die UBR betreiben. Die Neuregelungen zu Sicherungsbedarf und Ausschüttungssperre sollen nur für Lebensversicherer gelten. Dies ergibt sich daraus, dass die Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, die für eine Anwendung des neuen § 56 a VAG-E erforderlichen Details per Rechtsverordnung zu erlassen, gemäß § 56a Abs. 5 VAG-E auf „Lebensversicherungsunternehmen“ begrenzt ist. Zudem haben die Koalitionsfraktionen in der schriftlichen Begründung des federführenden Bundestags-Finanzausschusses klargestellt, dass sich die LVRG-Neuregelungen in § 56a nur auf Lebensversicherungsunternehmen beziehen (BT-Drs. 18/2016 S. 10 Spalte 1 Abs. 2).</p>
162				Begriff "Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats" statt "Herkunftsmitgliedstaat"	Es sollte stets "Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats" und nicht nur "Herkunftsmitgliedstaat" als Begriff verwendet werden.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
168				Versicherungs-Zweckgesellschaften	Die Definition „Versicherungs-Zweckgesellschaft“ bzw. besser „Zweckgesellschaft“ (so der Begriff in der Solvency-II-Richtlinie) sollte in § 7 VAG-E aufgenommen werden. Die Definition in § 168 VAG-E gibt die Definition der Solvency-II-Richtlinie nicht wörtlich wieder. § 168 Abs. 2 VAG-E gibt bereits vor, welche Vorschriften des VAG-Entwurfs auf die Zweckgesellschaft anzuwenden sind, obwohl dies scheinbar erst durch eine Verordnung nach Art. 212 Abs. 2 S II-RL festgelegt werden soll. Es müssen Überschneidungen/Widersprüche im weiteren Verfahren vermieden werden.
168	1		§ 121g	Versicherungs-Zweckgesellschaften	Es ist sachlich richtig, dass sich § 155 Abs. 1 VAG-E nur auf Gesellschaften mit Sitz im Inland bezieht. Allerdings ist bei Bestimmungen, die die Beziehungen zwischen Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland und Zweckgesellschaften regeln, klarzustellen, dass Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat sowie aus äquivalenten Drittstaaten denen mit Sitz im Inland gleichgestellt werden.
168	2		§ 121g	Versicherungs-Zweckgesellschaften	Der Proportionalitätsgrundsatz ist einzuhalten. Dementsprechend sind einige Anforderungen für Zweckgesellschaften zu weitgehend. Die Vorschriften wurden für operative Versicherungsunternehmen geschaffen und lassen die speziellen Umstände einer Zweckgesellschaft unberücksichtigt. Zweckgesellschaften sollten daher Erleichterungen erfahren, insbesondere bzgl. der Qualifikation der Leiter/Schlüsselpersonen, der Implementierung von internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen sowie in Bezug auf umfangreiche Berichtspflichten. In Bezug auf das von den Investoren zur Verfügung gestellte Kapital, das zur Absicherung der Versicherungsnehmer dient (Collateral), sei darauf hingewiesen, dass dieses Kapital nur in Staatspapiere höchster Bonität investiert wird. Damit ist eine zusätzliche Diversifikation der Anlagen – wie in § 124 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 VAG-E gefordert – in andere Vermögenswerte unangebracht, da die Bonität der Vermögenswerte des SPVs durch eine zusätzliche Mischung oder Streuung nicht erhöht werden könnte. Hier wäre daher ein Ausnahmetatbestand wünschenswert.
169	2		§ 121h	EU-Rückversicherungsunternehmen	Es sollte stets "Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats" und nicht nur "Herkunftsmitgliedstaat" als Begriff verwendet werden.
169	4		§ 121h	EU-Rückversicherungsunternehmen	Der Verweis auf § 70 Abs. 2 S. 4 VAG-E ist irritierend, da dieser wiederum auf §§ 133-137 VAG-E verweist und damit Elemente der Finanzaufsicht umfasst, die der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates obliegt. Der Verweis auf § 70 Abs. 2 S. 4 VAG-E ist somit inhaltlich nicht nachzuvollziehen und sollte überprüft werden.
170			§ 121e	VO-Ermächtigung Finanzrückversicherung	§ 170 Abs. 1 Nr. 1 VAG-E sieht eine Einschränkung der Verordnungsermächtigung vor, soweit die EU-Kommission die dort genannten Bereiche abschließend regelt. Solch eine Einschränkung muss auch für die Verordnungsermächtigung in § 170 Abs. 1 Nr. 2 VAG-E gelten. Für eine Differenzierung besteht insoweit kein sachlicher Grund. Eine entsprechende Änderung ist vorzunehmen. Im Übrigen erscheint die Aufteilung der Verordnungsermächtigung willkürlich, da die in Nummer 2 genannten Bereiche notwendigerweise von der weiter formulierten Ermächtigung nach Nummer 1 umfasst sind.
178	4			Verweisfehler	Der Verweis auf § 188 VAG-E ist falsch, eine Verweis auf § 193 VAG-E wäre korrekt.
210				Verweisfehler	In der Gesetzesbegründung zu § 210 VAG-E ist der Verweis auf 175 Abs. 1 VAG-E falsch. Ein Verweis auf § 188 VAG-E wäre korrekt.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
211				Kleine VU	Kritisch ist zu sehen, dass ein Lebensversicherungsunternehmen erstmal die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II berechnen muss, um zu überprüfen, ob es nicht unter Solvency II fällt. Diese Berechnung ist für kleine Versicherungsunternehmen viel zu aufwändig. Daher sollte eine Vereinfachung möglich sein - z. B. auf Grund von nationalen Rechnungslegungsstandards.
211	1	5		Kleine VU	Die Vorschrift geht über Art. 4 S II-RL hinaus und verhindert, dass viele kleine Unternehmen die Erleichterungen gemäß § 212 VAG-E in Anspruch nehmen können, nur weil sie grenzüberschreitend tätig sind. Die Vorschrift ist zu streichen.
212				Anzuwendende Vorschriften für kleine VU	Die Vorschrift regelt welche VAG-Bestimmungen für kleine Versicherungsunternehmen anwendbar oder nur modifiziert anwendbar sind. Kritisch zu sehen ist, dass teilweise keine Ausnahmen vorgesehen sind, z. B. in Bezug auf Verwendung externer Ratings (§ 28 VAG-E). Diese Vorschrift kann nur für Unternehmen gelten, die unter Solvency II fallen (setzt Art. 44 Abs. 4a S II-RL um).
215			§ 54	Anlagegrundsätze für das Sicherungsvermögen bei kleinen VU	§ 215 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 217 Nr. 6 VAG-E enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Anlageverordnung für kleine Versicherungsunternehmen. Dies steht im Widerspruch zu der Gesetzesbegründung zu § 266 VAG-E (S. 322), wo von einem Entfallen der Anlageverordnung ausgegangen wird.
215				Anlagemöglichkeit der Pensionskassen in Lebensversicherungen	Pensionskassen sollten die Möglichkeit haben, Bestandteile ihres Sicherungsvermögens in Lebensversicherungen und Kapitalisierungsprodukte anzulegen. Insgesamt sollten die Regelungen für Pensionskassen und Pensionsfonds deckungsgleich sein. Daher sollte auch für Pensionskassen § 215 VAG-E ausdrücklich insgesamt ausgeschlossen werden. Damit könnte der Verordnungsgeber über eine Verordnung (ebenso wie Pensionsfonds) eine Anlage in Lebensversicherungen und Kapitalisierungsprodukten vorsehen.
219	2		§§ 81c Abs. 4 S.1 und 11a Abs. 5 S. 2	Einschränkung Zuführung zur RfB und Berichtspflichten Aktuars	Die Änderungen, die sich aus dem LVRG ergeben haben, sind noch nicht enthalten und sind noch umzusetzen.
220			§ 53c Abs.2 Nr.1 i.V.m. § 53c Abs. 2a	VO-Ermächtigung zur Solvabilitätskapitalanforderung	In der Gesetzesbegründung ist ein Bezug auf § 204 VAG-E enthalten, dieser ist falsch. Korrekt wäre ein Bezug auf § 217 VAG-E.
222 und 223				Angleich der Vorschriften für Sicherungsfonds und freiwillige Sicherungseinrichtung der Lebensversicherer	Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
232	1	2	§ 118a	Leistungsauszahlungen Pensionskassen	Pensionskassen können Leistungen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Erwerbseinkommens auszahlen. Anteilige Leistungsauszahlung im Fall teilweise wegfallenden Erwerbseinkommens sind nur möglich, wenn die allgemeinen Versicherungsbedingungen dies vorsehen. Mit Blick auf die aktuellen Überlegungen für flexible Übergänge in den Ruhestand ("Flexi-Rente") sollte diese Einschränkung für Pensionskassen abgeschafft werden. Pensionsfonds und Direktversicherungen unterliegen dieser Restriktion nicht.
233	1		§ 118b Abs.3 und § 81c Abs. 3a i.V.m. § 81c Abs. 4 S. 2	Voraussetzungen für Regulierung als Pensionskasse	Die Änderungen die sich aus dem LVRG ergeben haben sind noch nicht enthalten und sind umzusetzen: Es bedarf einer Ergänzung des § 233 Abs. 1 VAG-E, dass für bestimmte regulierte Pensionskassen § 56a Abs. 3 und 4 VAG i. d. F. LVRG Artikel 1 Nr. 3 keine Anwendung findet.
233	3		§ 118b Abs. 5	Entfallen der Voraussetzungen für regulierte Pensionskassen	Der Verweis auf Absatz 6 oder 7 ist falsch, ein Verweis auf Absatz 1 oder 2 wäre korrekt.
234	2		§§ 64a Abs. 1 S. 4 Nr. 4 und 64a Abs. 5	anzuwendende Anlagegrundsätze/ interne Revision / Geldwäsche	Der Verweis in Satz 2 auf § 31 VAG-E ist falsch, ein Verweis auf § 30 VAG-E wäre korrekt. Laut Gesetzesbegründung heißt es: "Über Absatz 2 Satz 6 findet § 15 Abs. 1 Satz 3 VAG-E direkt Anwendung."; Demzufolge ist der Verweis im vorgeschlagenen Gesetzestext des Satzes 6 falsch. Es müsste richtigerweise heißen: "Die §§ 52 bis 56, § 212 Absatz 3 Nummer 5 und § 215 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 finden keine Anwendung."
234	3 S. 1	7	§ 53c Abs. 1	Solvabilitäts- und Mindestkapitalanforderung	Der Verweis in Satz 2 auf § 229 VAG-E ist falsch, ein Verweis auf § 235 VAG-E wäre korrekt.
234	4		§ 118b Abs. 1 i. V. m. § 113 Abs. 4	Rechnungslegung bei Abhängigkeit von einem Investmentvermögen	Es wird der Begriff "Pensionsplan" wie im § 237 Abs. 4 VAG-E verwendet. Es sollte eine Anpassung auf die Begebenheit von Pensionskassen erfolgen.
235	1	8	§ 118d Abs.1 Nr.2	Beteiligung der Arbeitnehmer	Die Gesetzesbegründung zu § 235 Abs. 1 VAG-E ist falsch. Es wird folgendes angeführt "Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie die Absätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich unverändert dem bisherigen § 118d VAG a.F.". Korrekt wäre jedoch "Absatz 1 Nummer 8 und 9 sowie der Absatz 2 entsprechen inhaltlich unverändert dem bisherigen § 118d VAG a.F."
235	1	10		VO-Ermächtigung für die Kapitalanlage von Pensionskassen	Nach dem aktuellen VAG-Entwurf wird Pensionskassen keine Möglichkeit gegeben, eine Anlage in Lebensversicherungen und/oder Kapitalisierungsprodukten zu tätigen. Diese Möglichkeit muss in der Verordnung nach §235 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 VAG-E Pensionskassen eröffnet werden.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
235	2		§ 118d Abs. 1 S. 2, 3 und 118d Abs.2	Formales zu den VO- Ermächtigungen für Pensionskassen	Im letzten Satz des § 235 Abs. 2 VAG-E fehlt die Benennung des Absatzes. Es müsste korrekterweise heißen "...nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfassen...".
236			§ 112	Einmalkapitalzahlungs- möglichkeit	Die Einmalkapitalzahlungsmöglichkeit, die durch Umsetzung des Gesetzes zur Beaufsichtigung Finanzkonglomerate im Juli 2013 in § 112 Absatz 1 VAG a.F. aufgenommen wurde, findet sich im VAG-E nicht wieder. Diese müsste in § 236 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 VAG-E berücksichtigt werden. Informationen unserer Mitgliedsunternehmen zufolge können Pensionsfonds laut aktueller Aufsichtspraxis auch an arbeitsrechtlich beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer Leistungen erbringen. Dieser Personenkreis ist im §236 Abs. 1 S. 3 VAG-E nicht genannt. Daher sollte geprüft werden, ob die Definition an die Praxis angepasst und erweitert werden kann.
237	1		§ 113 Abs. 3	Vorschriften für Pensionsfonds	Die Änderungen, die sich aus dem LVRG ergeben haben, sind noch nicht enthalten und noch aufzunehmen: Die in § 139 Abs. 3 und 4 VAG-E noch zu ergänzenden Regelungen zur Bewertungsreservenbeteiligung und Berücksichtigung eines Sicherungsbedarfs müssten in Satz 2 ausgenommen werden. Es gelten grundsätzlich die Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen gemäß §§ 212 bis 216 VAG-E. Damit werden für Pensionsfonds in weitem Umfang die bisherigen Regelungen aufrechterhalten. Satz 2 des § 237 Abs.1 VAG-E erklärt sodann, dass die §§ 213, 214 und 215 VAG-E keine Anwendung finden. Es sollte hier geprüft werden, ob Satz 1 nicht auf "...nach den § 212 und §216 auf..." geändert werden kann und die §§ 213, 214 und 215 VAG-E aus Satz 2 gestrichen werden können. In der Gesetzesbegründung zu § 237 Abs. 1 S. 2 VAG-E wird angegeben, dass die Vorschrift dem bisherigen § 113 VAG a.F. entspricht. Dies ist nicht zutreffend. Bisher galten u.a. die §§ 111a, 111b, 111c, 111d, 111f, 111g und 122 VAG a.F. für Pensionsfonds nicht. Nach der Entwurfsfassung sind diese Vorschriften jedoch nichtmehr von der Anwendung für Pensionsfonds ausgenommen. Dies dürfte ggf. ein Redaktionsversehen sein und sollte noch einmal geprüft werden.
237	1		§ 113 Abs. 3	Vorschriften für Pensionsfonds	Die Änderungen, die sich aus dem LVRG ergeben haben sind noch nicht enthalten und entsprechende nachzuziehen. Die in § 139 Abs. 3 und 4 VAG-E noch zu ergänzenden Regelungen zur Bewertungsreservenbeteiligung und Berücksichtigung eines Sicherungsbedarfs müssten in Satz 2 ausgenommen werden. Es gelten grundsätzlich die Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen gemäß §§ 212 bis 216 VAG-E. Damit werden für Pensionsfonds in weitem Umfang die bisherigen Regelungen aufrechterhalten. Satz 2 erklärt sodann, dass die §§ 213, 214 und 215 VAG-E keine Anwendung finden. Es sollte geprüft werden, ob in Satz 1 nicht auf § 212 VAG-E und § 216 VAG-E verwiesen werden kann. In diesem Fall könnte in Satz 2 der Verweis auf §§ 213, 214 und 215 VAG-E gestrichen werden.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
237	3	4	§ 113 i. V. m. §§ 55c und 64a	Risikoberichterstattung	Der Verweis auf §§ 27 und 28 VAG-E ist falsch, ein Verweis auf § 26 VAG-E (wie in § 234 Abs. 3 Nr. 3 VAG-E) wäre korrekt. Folgende Formulierung ist falsch: "... § 27 Absatz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass Pensionsfonds die unternehmensinternen Risikoberichte im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2...". Es müsste korrekterweise heißen "...§ 26 Absatz 1, 2 und 5 mit der Maßgabe, dass Pensionsfonds die unternehmensinternen Risikoberichte im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 ...".
240			§118 i. V. m. §§ 11a Abs. 6, 55a, 57 Abs. 2 und §§ 114 Abs. 2, 115 Abs. 2, 116 Abs. 2	Formales zur VO- Ermächtigung für Pensionsfonds	Folgende Formulierung ist in der Gesetzesbegründung falsch: "Der bisherige § 116 VAG a. F. wird durch die neuen Verordnungsermächtigungen in Absatz 1 Nummer 9 bis 12 ersetzt.". Es müsste korrekterweise heißen: "Der bisherige § 116 VAG a.F. wird durch die neuen Verordnungsermächtigungen in Absatz 1 Nummer 10 bis 12 ersetzt."
243	5		§ 118e Abs. 5	Anlagebeschränkungen für das Geschäft im Inland	Die Gesetzesbegründung enthält einen falschen Bezug auf § 118e Abs. 5 S. 1 Nr. 5 VAG a.F., korrekt wäre ein Bezug auf § 118e Abs. 5 S. 1 Nr. 1 VAG a.F.
245				Anwendungsbereich der Gruppenaufsicht	Der Verweis auf "diese Unternehmen" in § 214 Abs. 1 VAG-E lässt offen, ob alle Unternehmen unter Gruppenaufsicht gemeint sind (inkl. nicht-regulierte Unternehmen oder Unternehmen anderer Finanzsektoren sowie Versicherungs-Holdinggesellschaften). Es ist klarzustellen, dass nur für Versicherungsunternehmen, die unter die Gruppenaufsicht fallen, die Vorschriften für die Einzelbeaufsichtigung weiterhin anwendbar sein sollen. Im § 245 Abs. 2 VAG-E sollte klargestellt werden, dass das Attribut "aus einem Mitgliedsstaat" oder "aus einem Drittstaat" für alle aufgelisteten Unternehmen gilt.
246				Umfang der Gruppenaufsicht	Die Informations- und Mitwirkungspflichten der gruppenangehörigen Unternehmen sind unzureichend geregelt (§§ 246 Abs. 3 und 276 VAG-E). Notwendig ist eine rechtlich verbindliche Mitwirkungspflicht der gruppenangehörigen Unternehmen, insbesondere bezüglich der Weitergabe der notwendigen Informationen an das Mutterunternehmen, zumal § 275 VAG-E eine gruppenweite Umsetzung verlangt.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
248				Oberstes Mutterunternehmen auf nationaler Ebene	<p>Die Vorschrift setzt das Mitgliedstaatenwahlrecht zu einer Subgruppenaufsicht auf nationaler Ebene (nach aufsichtsrechtlichem Ermessen) um. Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.</p> <p>Die hier verwendete Formulierung „feststellen“ klingt nach einem deklaratorischen Akt der Aufsichtsbehörde. Ihre Entscheidung wirkt aber konstitutiv.</p> <p>Die Solvency II-Richtlinie sieht in Art. 216 Abs. 4 S II-RL vor, dass die Gruppensolvvenzkapitalanforderung auf Ebene des nationalen obersten Mutterunternehmens nur dann nach der Standardformel berechnet werden muss, wenn „außergewöhnliche Umstände“ vorliegen und wenn ein Kapitalaufschlag nicht angemessen sein sollte. Der VAG-Entwurf verzichtet in § 234 Abs. 4 Satz 3 VAG-E auf die Anforderung der "außergewöhnlichen Umstände" und erleichtert damit der Aufsicht die Anordnung der Berechnung nach der Standardformel. Damit ist die RL nicht 1:1 in § 248 VAG-E umgesetzt. Eine 1:1 Umsetzung mit der Formulierung „außergewöhnliche Umstände" sollte erfolgen.</p>
249				Mutterunternehmen, die mehrere Mitglied- oder Vertragsstaaten umfassen	Die Gestattung einer länderübergreifenden Subgruppenaufsicht ist daran geknüpft, dass von der Option einer Subgruppenaufsicht national überhaupt Gebrauch gemacht worden ist. Dies sollte länderübergreifend nur dann in Frage kommen, wenn alle betroffenen Länder von dieser Option Gebrauch gemacht haben.
252				Bestimmung der Methode	<p>Nach Art. 220 S II-RL ist die Konsolidierungsmethode die Standardmethode, unabhängig davon, welcher Unternehmenstyp (Versicherungsunternehmen, (gemischte) Versicherungs-Holdinggesellschaft) an der Spitze der Gruppe steht. In § 252 VAG-E sollte daher klargestellt werden, dass die Konsolidierungsmethode ebenfalls die Standardmethode ist, wenn eine (gemischte) Versicherungs-Holdinggesellschaft an der Spitze der Gruppe steht.</p> <p>§ 252 VAG-E sollte grundsätzlich die Anwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode erlauben, sofern Drittstaaten-Unternehmen mit ihrem nationalen zumindest temporär äquivalenten Regime einbezogen werden.</p>
253				Berücksichtigung des verhältnismäßigen Anteils	Beim Verweis auf den "konsolidierten Abschluss" in § 253 Abs. 2 Nr. 1 VAG-E ist nicht eindeutig, ob der Konzernabschluss nach Rechnungslegung gemeint ist oder die konsolidierte Gruppensolvabilitätsbilanz. Es ist davon auszugehen, dass auf die konsolidierte Gruppensolvabilitätsbilanz verwiesen werden soll. Eine entsprechende Klarstellung sollte erfolgen.
254				Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung anrechnungsfähiger Eigenmittel	Der Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung des Überschussfonds beschränkt sich nach Art. 222 Abs. 2 S II-RL auf die Überschussfonds der verbundenen Lebens- und Rückversicherungsunternehmen, nicht auf den Überschussfonds des beteiligten Versicherungsunternehmens. Eine entsprechende Anpassung ist durchzuführen.
257				Zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften	<p>Im Gegensatz zu Art. 226 Abs. 2 Unterabs. 2 S II-RL werden Eigenmittel von zwischengeschalteten Versicherungs-Holdinggesellschaften im § 257 Abs. 2 VAG-E implizit als genehmigungspflichtig angesehen. Es sollte eine Anpassung an den Richtlinienentext erfolgen und keine Genehmigungspflicht.</p> <p>§ 94 VAG-E und Art. 98 S II-RL konstituieren keine betragsmäßige Begrenzung der Höhe der Eigenmittel, die von Unternehmen gehalten werden können, sondern nur eine Beschränkung dieser Eigenmittel bei der Anrechnung des SCR auf Solo-Ebene. Auf Gruppen-Ebene ist in der Konsolidierungsmethode keinesfalls nur der Betrag der Eigenmittel nach Anwendung der Solo-Limite zu prüfen, sondern der volle Betrag vor Anwendung der Solo-Limite. Auf Gruppen-Ebene sollten die Solo-Limite auf die konsolidierten verfügbaren Eigenmittel angewandt werden. Eine entsprechende Anpassung ist vorzunehmen.</p>

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
258				Verbundene VU eines Drittstaats	<p>In § 258 Abs. 2 Satz 1 VAG-E fehlt die nach Art. 227 Abs. 2 Unterabs. 1 S II-RL vorgesehene Möglichkeit, dass auch die Gruppenaufsichtsbehörde eine Gleichwertigkeitsprüfung beantragen kann. Diese Möglichkeit ist zu ergänzen. Zudem ergeht die Entscheidung nicht gegenüber einem Drittland, sondern gegenüber dem beteiligten Unternehmen in Bezug auf das Drittland. Dies ist klarzustellen.</p> <p>In § 258 Abs. 2 VAG-E fehlt, dass EIOPA bei einer Streitschlichtung tätig werden kann (vgl. entsprechende Befugnisse in der EIOPA-Verordnung). Dies ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Art. 217 Abs. 5 bis 7 S II-RL der durch Omnibus II geänderten Rahmenrichtlinie (temporäre Äquivalenz) wurden im § 258 VAG-E nicht umgesetzt. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass die BaFin nach VAG daran gebunden ist („... gilt dies auch für die Entscheidung nach Abs. 1“). Weiterhin ist es aus Gründen der Rechtsklarheit nötig, den Rechtsanwender auf diese Möglichkeit auch außerhalb der Solvency II-Richtlinie hinzuweisen.</p>
259				Verbundene Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute	In Hinblick auf die Anforderungen an die Konsolidierungsmethode fordert Art. 228 S II-RL ein „zufriedenstellendes Niveau“ für interne Kontrollen und integriertes Management. In § 259 Abs. 1 VAG-E wird hingegen ein „angemessenes“ Niveau vorgesehen. Eine Anpassung auf den Wortlaut der Solvency II-Richtlinie sollte erfolgen.
260				Nichtverfügbarkeit der notwendigen Informationen	Im § 260 VAG-E ist unklar, ob diese Regelung sich an die betroffenen Aufsichtsbehörden oder auch an Gruppen direkt richtet. Der § 260 VAG-E lässt beide Auslegungen zu. Mit Blick auf Art. 229 S II-RL sollten die betroffenen Aufsichtsbehörden der Adressat der Regelung sein, da in der Solvency II-Richtlinie von „Anerkennung“ der Eigenmittel die Rede ist. Eine solche Anerkennung kann nur durch die Aufsicht erfolgen. Eine entsprechende Klarstellung sollte erfolgen.
262				Gruppeninternes Modell	<p>Um Rechtssicherheit zu schaffen ist in § 262 VAG-E eine Spezialvorschrift zu § 23 VwVfG einzuführen. Diese sollte der BaFin für internationale Gruppen die Möglichkeit geben, Englisch als Sprache für den Modellantrag zuzulassen (so auch entsprechende Optionen in den Durchführungsbestimmungen zu Solvency II). Angesichts eines voraussichtlichen Umfangs der Modellanträge von mehreren 10.000 Seiten ist eine Verwendung der englischen Sprache zwingend notwendig, damit internationale Gruppen von ihrem Recht, ein internes Modell zu verwenden, überhaupt Gebrauch machen können.</p> <p>In § 262 Abs. 5 VAG-E fehlt, dass EIOPA seine Entscheidung innerhalb eines Monats zu treffen hat, wenn vor Ablauf der Sechsmonatsfrist einer der betroffenen Aufsichtsbehörden EIOPA angerufen hat. Eine entsprechende Ergänzung ist durchzuführen.</p>

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
263				Kapitalaufschlag für ein Gruppenunternehmen	<p>§ 263 Abs. 2 VAG-E stellt das Verlangen der Aufsicht zur Berechnung der Solvabilitätsanforderung nach der Standardformel (plus ggf. einen Aufschlag auf diese Solvabilitätsanforderung) unter den Vorbehalt „ausnahmsweise“. Art. 231 Abs. 7 Unterabs. 2 S II-RL verlangt hierfür das Vorliegen von „außergewöhnlichen Umstände[n]“. Es sollte die Formulierung der Solvency II-Richtlinie Verwendung finden, eine entsprechend Anpassung sollte durchgeführt werden.</p> <p>Nach Art. 231 Abs. 7 S II-RL hat die Aufsichtsbehörde die Entscheidungen gegenüber dem Versicherungsunternehmen und dem Kollegium zu begründen. Dies ist in § 263 VAG-E nicht vollständig umgesetzt. Nach § 263 VAG-E Abs. 2 S. 3 sind nur die Entscheidungen gem. § 263 Abs. 2 S. 1 und 2 von der Aufsichtsbehörde zu begründen. In § 263 VAG-E sollte daher eingefügt werden, dass die Aufsichtsbehörde auch ihre Entscheidung nach § 263 Abs. 1 VAG-E gegenüber dem Versicherungsunternehmen und dem Kollegium zu begründen hat.</p>
266				Gruppensolvabilität bei einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft	<p>Der § 266 VAG-E behandelt nicht nur die Gruppensolvabilität bei einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, sondern auch die Gruppensolvabilität bei einer gemischten Finanz-Holdinggesellschaft. Die Überschrift sollte daher entsprechend angepasst werden.</p> <p>Sofern es sich nicht um Versicherungs-Holdinggesellschaften mit Sitz in Deutschland handelt, können die VAG-Vorschriften nicht maßgeblich sein, sondern es ist auf die europäischen Vorschriften zu verweisen.</p>
268				Beaufsichtigung bei zentralisiertem Risikomanagement	<p>In § 268 Abs. 5 VAG-E fehlt, dass EIOPA seine Entscheidung innerhalb eines Monats zu treffen hat, wenn vor Ablauf der Sechsmonatsfrist einer der betroffenen Aufsichtsbehörden EIOPA angerufen hat. Eine entsprechende Ergänzung ist durchzuführen.</p>
269				Bestimmung der Solvabilitätskapitalanforderung des Tochterunternehmens	<p>In Art. 238 Abs. 2 S II-RL wird nur dann verlangt, dass das Unternehmen seine Solvenzkapitalanforderung anhand der Standardformel zu berechnen hat, wenn ein Kapitalaufschlag unter „außergewöhnlichen Umständen“ nicht angemessen ist. Diese Regelung ist in § 269 Abs. 2 VAG-E noch zu ergänzen.</p> <p>Ebenfalls sieht die Richtlinie vor, dass die Aufsicht nur im Falle von "außergewöhnlichen Umständen" die Möglichkeit hat, eine Untergruppe mit abweichenden unternehmensspezifische Parametern bzw. Kapitalaufschlägen festzusetzen. Die Erfordernis von "außergewöhnlichen Umständen" ist in Absatz 2 zu ergänzen.</p> <p>Zudem fehlt hier die in der Solvency II-Richtlinie vorgesehene Begründungspflicht der Aufsichtsbehörde gegenüber dem betroffenen Tochterunternehmen und dem Kollegium der Aufsichtsbehörden. Die betroffenen Unternehmen sollten deshalb mit Verweis auf Art. 238 Abs. 2 S II-RL eine solche Begründung verlangen dürfen.</p> <p>Ebenfalls fehlt in § 269 Abs. 5 VAG-E, dass EIOPA seine Entscheidung bei Anhörung innerhalb eines Monats zu treffen hat. Diese Vorschrift ist zu ergänzen.</p>

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
270				Nichtbedeckung der Kapitalanforderungen des Tochterunternehmens	Es fehlt in § 270 Abs. 1 und 2 VAG-E eine Konkretisierung, welche Aufsichtsbehörde die in den Vorschriften genannten Entscheidungen zu treffen hat. In § 270 Abs. 5 VAG-E fehlt, die Vorschrift dass EIOPA seine Entscheidung bei Anhörung innerhalb eines Monats zu treffen hat. Diese Vorschrift ist zu ergänzen.
272					Der § 272 VAG-E behandelt nicht nur Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, sondern auch Tochterunternehmen einer gemischten Finanz-Holdinggesellschaft. Die Überschrift sollte daher entsprechend angepasst werden.
273	4			Überwachung der Risikokonzentration	In der Solvency II-Richtlinie ist nicht explizit von Überwachung der Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken die Rede, sondern lediglich von Höhe oder Umfang. Die Formulierung der Solvency II-Richtlinie ist zu übernehmen.
274	1			Überwachung gruppeninterner Transaktionen	Die Festlegung eines unterjährigen Berichtsturnus durch die Aufsichtsbehörde, um die Überwachung der gruppeninternen Transaktionen zu erleichtern, ist nicht durch die Solvency II-Richtlinie gedeckt und sollte dementsprechend gestrichen werden.
276				Gegenseitiger Informationsaustausch	Notwendig ist eine rechtlich verbindliche Mitwirkungspflicht der gruppenangehörigen Unternehmen, insbesondere bezüglich Weitergabe der notwendigen Informationen an das Mutterunternehmen. Die Wendung "natürliche und juristische" ist zudem zu streichen, es genügt hier, allgemein von Personen zu sprechen. Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
278				Gleichstellung zwischen VAG-E und FKAG	Anders als der nach § 25 Abs. 4 FKAG zu veröffentlichende Bericht verlangt § 278 VAG-E eine Beschreibung der zu der Gruppe gehörenden Tochtergesellschaften, wichtigen verbundenen Unternehmen und bedeutenden Zweigniederlassungen. Hier sollte eine Gleichstellung zwischen VAG-E und FKAG erreicht werden.
280				Streitschlichtungsbefugnis	§ 280 Abs. 3 VAG-E passt inhaltlich nicht mit der Streitschlichtungsbefugnis in Art. 19 Abs. 3 EIOPA-VO zusammen. In Fällen in denen EIOPA befasst wird, ist zunächst eine unverbindliche Vermittlung durch EIOPA und erst dann eine verbindliche Streitschlichtung vorgesehen. Dies findet sich auch in Art. 247 Abs. 4 S II-RL, fehlt jedoch hier. Eine entsprechende Anpassung ist vorzunehmen. Um für die Versicherungsgruppe effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, wäre eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung wünschenswert, dass für diese gegen den EIOPA-Beschluss der Rechtsweg zum EuGH gemäß Art. 61 VO (EU) 1094/2010 i.V.m. Art. 263 Abs. 4 AEUV eröffnet ist.
280	1			Falsche Adressierung	Die Vorschrift des § 280 Abs. 1 VAG-E spricht von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen. Es muss stattdessen entweder Versicherungsunternehmen oder Erst- und Rückversicherungsunternehmen heißen.
288				Gruppenaufsicht in Drittstaaten	In § 288 Abs. 1 VAG-E muss mit Blick auf den Prüfungsmaßstab für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Bezug zu den Gruppenaufsichtsvorschriften der Solvency II-Richtlinie hergestellt werden. Die Umsetzung in den Mitgliedstaaten hier ist nicht maßgebend. In § 288 Abs. 2 VAG-E ist klarzustellen, dass sich der Delegierte Rechtsakt der Kommission nur auf die Gleichwertigkeit der Gruppenaufsicht und nicht auf das gesamte Aufsichtssystem erstreckt.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
294				Schutz Versicherungsnehmer	<p>Der Schutz der Versicherungsnehmer soll "Hauptziel" des Gesetzes sein. Diese Darstellung ist verkürzt, da es präzise um den kollektiven Schutz der Versicherungsnehmer durch eine Solvenzaufsicht geht. Dies sollte klargestellt werden. Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.</p> <p>Zudem besteht gibt es in §§ 294 ff. VAG-E eine Vielzahl unterschiedlicher Anknüpfungspunkte für die Aufsicht: „Einhaltung der Gesetze, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten“ (§ 294 Abs. 2 VAG-E), „aufsichtsrechtlichen, der das Versicherungsverhältnis betreffenden und aller sonstigen Versicherten betreffenden Vorschriften sowie die Grundlagen des Geschäftsplans“ (§ 294 Abs. 3 VAG-E), „Gesetze, die für den Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts gelten und die aufsichtsbehördlichen Anordnungen“ (§ 298 Abs. 2 VAG-E), „dieses Gesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes, des Geldwäschegesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen Rechtsakte, oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstößt“ (§ 303 Abs. 1 VAG-E), „nach dem Gesetz oder dem Geschäftsplan“ (§ 304 Abs. 3 Nr. 2 VAG-E); hier ist auf eine einheitliche Terminologie zu achten.</p>
297				Ermessensausübung durch die Aufsichtsbehörde	Es sollte in Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geregelt werden, dass die Aufsichtsbehörde nur das für das Versicherungsunternehmen mildeste der in Frage kommenden, geeigneten Mittel bestimmt und dieses Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen muss. Ergänzend vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
298				Missstandsaufsicht	<p>Durch § 298 Abs. 1 und § 294 VAG-E wird die Missstandsaufsicht über Erstversicherungsunternehmen perpetuiert. Ob dies mit den Vorgaben des Art. 34 Solvency II-Richtlinie vereinbar ist, ist fraglich. Ergänzend vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.</p> <p>Die Missstandsaufsicht nach § 298 Abs. 1 S. 1 VAG-E bezieht sich nur auf Erstversicherungsunternehmen, daher muss dies auch in Satz 2 deutlich werden, der darlegt, wann ein Missstand vorliegt. Es müsste demnach dort heißen: „Ein Missstand ist jedes Verhalten eines Erstversicherungsunternehmens...“ (nicht „Versicherungsunternehmens“, da dies Rückversicherungsunternehmen mit einbeziehen würde).</p>
299		1		Erweiterung der Eingriffsbefugnisse u. a. auf Dienstleister	§ 299 Nr. 1 VAG-E greift zu weit. Aufsichtsbefugnisse der BaFin gegenüber Dienstleistern bedarf es nur, wenn Versicherungsaktivitäten auf diese ausgelagert wurden, nicht aber bei der Auslagerung anderer Tätigkeiten. Nach der alten Regelung in § 81 Abs. 4 Buchst. a) standen der BaFin nur Aufsichtsbefugnisse gegenüber Dienstleistern zu, wenn es sich um einen Funktionsausgliederungsvertrag handelte. Insofern sollte in § 299 Nr. 1 VAG-E klargestellt werden, dass die BaFin nur bei Ausgliederung im Sinne von § 32 VAG-E Befugnisse gegenüber dem Dienstleister hat.
301				Kapitalaufschlag	Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
302	1			Untersagung von Unternehmensbeteiligungen	§ 302 Abs. 1 VAG-E gibt der Aufsichtsbehörde die Befugnis, eine Beteiligung an einem nicht beaufsichtigten Unternehmen zu untersagen. Bislang galt die Vorschrift (§ 82 VAG a.F.) nur für Erstversicherungsunternehmen. Laut Gesetzesbegründung soll § 302 VAG-E den bisherigen § 82 VAG a. F. inhaltlich unverändert in das neue VAG übertragen. § 302 VAG-E – anders als § 82 VAG a.F. – erfasst jedoch auch Rückversicherungsunternehmen, dies ist somit zu korrigieren. Folglich müsste es in § 302 Abs. 1 S. 1 VAG-E zumindest heißen „Ist ein Erstversicherungsunternehmen...“. Es besteht kein Bedarf, Rückversicherungsunternehmen einzubeziehen, da diese im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit alle mit der Rückversicherung verbundenen Geschäfte und Dienstleistungen ausführen dürfen und nicht dem viel engeren Verbot versicherungsfremder Geschäfte unterliegen. Darüber hinaus ist diese Untersagungsbefugnis insgesamt nicht explizit in der Solvency-II-Richtlinie gefordert und sollte daher gestrichen werden.
302	2			Untersagung von Unternehmensbeteiligungen	§ 302 Abs. 2 VAG-E sollte gemäß der Anmerkung zu § 302 Abs. 1 VAG-E ebenfalls gestrichen werden. Darüber hinaus ist die Rechtsfolge des Absatzes ist unklar/unbestimmt. Es wird nicht klar geregelt, was genau die Aufsichtsbehörde im Falle der Ausübung eines maßgeblichen Einflusses untersagt.
303	1			Verwarnung	Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
303	2			Abberufungsmöglichkeit relevanter Personenkreis	Die Abberufungsmöglichkeiten nach § 303 VAG-E werden auf sämtliche Personen erstreckt, die unter die aufsichtsrechtlichen Fit & Proper-Anforderungen fallen. Somit ist ein sehr weiter Personenkreis betroffen. § 303 VAG-E spricht nur von „Verantwortlichen“. Die Gesetzesbegründung (S. 335) nimmt jedoch weitergehende Anpassung an den Personenkreis nach § 24 VAG-E vor. Die Gesetzesbegründung ist somit inkonsistent und die Vorschrift geht über die Richtlinienvorgaben hinaus; zudem fehlt das Kriterium des Verschuldens bei der gesondert geregelten Verwarnung nach § 303 Abs. 1 VAG-E. Entsprechende Anpassungen im Sinne der Solvency II-Richtlinie sind vorzunehmen. Ergänzend vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme. Die Vorschrift hat darüber hinaus keinen konkreten Bezug zum Versicherungsgeschäft. Die BaFin ist nur für die Einhaltung der Gesetze, die für den Versicherungsbetrieb gelten, verantwortlich (vgl. § 294 Abs. 2 S. 2 VAG-E). Ein auf die Nichteinhaltung der genannten Bestimmungen gestütztes Abberufungsverlangen wäre somit unzulässig und muss gestrichen werden.
305				Allgemeine Befragungs- und Auskunftsrecht der BaFin	Das allgemeine Befragungs- und Auskunftsrecht der BaFin gegenüber allen Beschäftigten des Versicherungsunternehmens in § 305 Abs. 1 Nr. 1 VAG-E ist kritisch, da allein die Geschäftsleitung verbindliche Auskünfte an die Aufsicht geben kann. Nach Art. 34 Abs. 2 S II-RL sind nur die Organe und Unternehmen Adressaten von aufsichtsbehördlichen Maßnahmen. Eine entsprechende Anpassung ist vorzunehmen. Die Vorschrift, dass auch Bußgeldregelung nach § 332 Abs. 3 Nr. 6 VAG-E für alle Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens gelten sollen, ist zu streichen. Sie geht über die Solvency II-Richtlinien hinaus. Zumal hier bereits Fahrlässigkeit genügt und keine vorherige aufsichtsbehördliche Anordnung erfolgen muss. Ergänzend vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
305	5			Befragungen durch die BaFin/ Auskunftspflicht	<p>In § 305 Abs. 5 VAG-E geht bezüglich der Informationspflicht von Dienstleistern gegenüber der BaFin – insbesondere das Informationsrecht gegenüber den Abschlussprüfern des Dienstleisters – geht über Art. 35 Abs. 2 Buchst. c S II-RL hinaus, denn dort geht es nicht um Auslagerungssachverhalte. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde bei Auslagerungen regelt vielmehr Art. 38 S II-RL.</p> <p>Das Auskunftsverweigerungsrecht in § 305 Abs. 5 VAG-E ist zu eng gefasst, es umfasst z.B. nicht Personen, die aufgrund des Berufsstandes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, insbesondere nicht Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc. Eine entsprechenden Anpassung ist vorzunehmen.</p>
306				Örtliches Prüfungsrecht der BaFin	<p>Ähnliche Kritikpunkte wie zu § 305 VAG-E ergeben sich mit Blick auf die Eingriffsbefugnisse der Aufsicht nach § 306 VAG-E. Auch für die hier vorgesehenen Prüfungs- und Durchsuchungsrechte ist klarzustellen, dass von diesen Befugnissen nur sofern und soweit Gebrauch gemacht werden darf, wie dies für die Aufsichtszwecke auch tatsächlich erforderlich ist. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass die Pflichten in § 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 1 S. 2 sowie Abs. 2, 4, 5 und 7 VAG-E nach § 332 Abs. 3 Nr. 8 VAG-E bußgeldbewehrt sind. Kritisch ist auch der weite Adressatenkreis der Maßnahmen zu sehen. So dürfen der Aufsichtsbehörde Eingriffsbefugnisse gegenüber Dienstleistern (vgl. § 306 Abs. 2 S.1 Nr. 2 VAG-E) nur zustehen, wenn Versicherungsaktivitäten auf diese ausgelagert wurden, nicht aber bei der Auslagerung irgendwelcher Tätigkeiten.</p>
307				Einsetzung eines Sonderbeauftragten	<p>An die Einsetzung eines Sonderbeauftragten werden in der Vorschrift keine tatbestandlichen Voraussetzungen geknüpft. Anders bei der Einsetzung eines Sonderbeauftragten nach § 293 Abs. 3 VAG-E bei Versicherungsholdinggesellschaften. Die tatbestandlichen Voraussetzung für die Einsetzung sind daher in § 307 VAG-E zu ergänzen, dies entspräche auch § 45 Abs. 2 KWG.</p> <p>Darüber hinaus ist nicht haltbar, dass auch der Sonderbeauftragte gegenüber einfachen Beschäftigten einen Auskunftsanspruch haben soll. Dies ist zu streichen.</p> <p>Ergänzend vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.</p>
319				Bekanntmachungen der BaFin	<p>Die Gesetzesbegründung zu § 319 VAG-E, weshalb eine „öffentliche Prangerwirkung“ geboten sein soll, überzeugt nicht. Jedenfalls ist die Bekanntmachungsmöglichkeit der Aufsicht nicht an hinreichend konkrete Kriterien geknüpft. Ausreichend ist nach dem Wortlaut bereits eine gegen ein Unternehmen ergangene bestandskräftige Maßnahme wegen eines Verstoßes gegen das VAG oder zur Umsetzung erlassene Rechtsverordnungen. Eine Bekanntmachung kann aber nicht in allen denkbaren Fällen, sondern nur ausnahmsweise erfolgen, wenn die Aufsichtsmaßnahme wegen eines wesentlichen Verstoßes erfolgt ist. Dies folgt bereits aus dem verfassungsrechtlich garantierten Verhältnismäßigkeitsgedanken. Der Ausnahmecharakter einer Bekanntmachung zeigt sich zudem daran, dass es entsprechende Bekanntmachungen bislang (nur) unter EMIR und im Zusammenhang mit Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen gibt (die beide historisch in engem Zusammenhang mit der Finanzkrise stehen). Die Wesentlichkeitsschwelle muss in der Vorschrift klar verankert werden. Hierzu wäre vorstellbar, eine Bekanntmachung der Aufsicht auf den Fall zu begrenzen, dass eine unanfechtbare Bußgeldentscheidung vorliegt.</p>
329				Berichtsumfang an EIOPA	<p>Der Berichtsumfang an EIOPA in § 329 Abs. 2 VAG-E wird erweitert, auch quantitative Meldungen der Versicherungsunternehmen und Gruppen, die von der regelmäßigen Berichterstattung befreit sind.</p>

§	Abs.	Nr.	VAG a. F.	Thema	Kommentierung
331				Redaktioneller Fehler	In § 331 VAG-E liegt ein redaktioneller Fehler vor. In Absatz 4 und 5 ist das Wort "nach" zu streichen.
332				Bußgeldvorschrift	Die Bußgeldvorschrift nach § 332 Abs. 1 Nr. 1b VAG-E betrifft nicht nur Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder, sondern alle Personen mit Schlüsselaufgaben. Dies geht über die Vorgaben der Solvency II-Richtlinie (auch zur Abberufung) hinaus und ist zu streichen. Zudem ist im Hinblick auf § 332 Abs. 3 Nr. 6 VAG-E unklar, wie das Verhältnis zu Nummer 5 der Vorschrift ist. Nach alter Rechtslage (§ 144 Abs. 1a Nr. 5 VAG a. F.) war für eine Bebußung die bloße Nichtvorlage/nicht richtige Vorlage von Informationen nicht ausreichend. Erforderlich ist bisher eine vollziehbare Anordnung. Diese Voraussetzung ist daher zu ergänzen. Ergänzend vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
334				Missstand VU, wenn Personen unzuverlässig	Der Kreis der Betroffenen ist zu weit gefasst. Künftig sollen nicht nur Geschäftsleiter, sondern auch Mitglieder des Aufsichtsrats oder Verwaltungsorgans erfasst sein. Die Vorschrift ist zu weitgehend und auf Geschäftsleiter zu beschränken. Nach § 334 Abs. 3 VAG-E soll zudem ein "Missstand" im Versicherungsunternehmen vorliegen, wenn erfasste Personen individuell unzuverlässig sind/werden. Ein solcher Rückschluss auf die Geschäftsorganisation etwa bei unerkannter Unzuverlässigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit im privaten Bereich ist zu weitgehend und demzufolge zu streichen.
342				Übergangsvorschrift MCR	Art. 129 Abs. 3 der Richtlinie gestattet Ausnahmegesetzgebung bis max. 31.10.2017 und nicht bis zum 31.12.2017.
343	2			Redaktioneller Fehler	Der Satz in Nummer 2 ist unvollständig.
345	1	2		Grandfathering Eigenmittel	Ziff. 3 sollte gestrichen werden, da sie dazu führt, dass Nachrangkapital höherer Qualität über die Anwendung der Grandfathering-Regelung einer niedrigeren Qualitätsklasse zugeordnet wird als Nachrangkapital schlechterer Qualität. (Beispiel: Nachrangleihe mit unendlicher Laufzeit, die gemäß Solvency II für Qualitätsklasse 2 qualifiziert, würde unmittelbar in diese Qualitätsklasse und damit in eine geringere Qualitätsklasse eingeordnet als eine Nachrangleihe mit unendlicher Laufzeit, die nur Solvency-I-kompatibel ist und daher Grandfathering als Kapital der Qualitätsstufe 1 erhalten würde, da sie die Eigenmittelanforderungen der Solvency II-Richtlinie nicht erfüllt.)
351				Risikofreie Zinssätze	Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
Gesetzesbegründung, A. Allgemeiner Teil					Die Begründung zum Wegfall des § 53d VAG a. F. auf S. 266 (erster Spiegelstrich) ist unklar. Insbesondere ist der Verweis auf § 260 VAG-E unverständlich.

Hinweise zur Tabelle

Die Spalten "Abs." und "Nr." beziehen sich auf den Regierungsentwurf (VAG-E)

Die Spalten "§", "Abs." und "Nr." beziehen sich auf das zu ändernde Gesetz in Spalte "Zu ändernde Gesetze"

VAG-Entwurf Artikel 2			
Abs.	Nr.	Thema	Kommentierung
1	4	Sicherstellung der Anwendung des § 88 Abs. 3 VAG-E	In Absatz 1 Nr. 4 muss § 88 Abs. 3 VAG-E von der Ausnahmeregelung ausgenommen werden. Dort ist die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung aufsichtsrechtlichen Bewertungsgrundlagen für die handelsrechtliche Deckungsrückstellung geregelt.
2		Änderungen der Verweise auf das VAG-E im Rechtspflegergesetz	Der Verweis in § 4 Abs. 3 VAG auf § 6 Abs. 3 VAG-E ist unzutreffend. Korrekter Verweis müsste auf § 6 Abs. 4 VAG-E lauten.
5		Verweisfehler	Absatz 5 Nr. 1a müsste eine Bezugnahme auf § 336 VAG-E enthalten (Übernahme § 11c VAG a.F.).
6		Verweisfehler	In Absatz 6 Nr. 2 greift die Verordnungsermächtigung zu kurz. Sie muss sich auch auf § 240 Nr. 10-12 VAG-E erstrecken.
8	3	Änderung der Verweise auf das VAG-E im AltZertG	Es fehlt eine Folgeänderung, korrekt muss es lauten: In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2“ durch „§ 1 Absatz 5“ und die Angabe „§ 112“ durch die Angabe „§ 236“ ersetzt.
11	2	es soll bei der bisherigen Ermächtigungsgrundlage verbleiben	§ 20 Abs. 2 Satz 3 KStG nimmt bisher Bezug auf die Berichterstattungs-Verordnung, die auf der Grundlage der Ermächtigung des § 55a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VAG a.F. erlassen wurde. Künftig wird sich die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der entsprechenden Verordnung aus § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VAG-E ergeben. Ungeachtet dessen ist im Gesetzentwurf vorgesehen, den Text des § 20 Abs. 2 Satz 3 KStG nicht auf die Angabe der neuen Ermächtigungsgrundlage des § 39 VAG umzustellen, sondern die bisherige Fassung zu konservieren ("§ 55a VAG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung"). Gründe für dieses Vorgehen werden in der Gesetzesbegründung nicht angegeben. Der Regierungsentwurf aus dem Jahr 2012 sah noch eine Umstellung auf die neue Ermächtigungsgrundlage vor. In die Gesetzesbegründung ist eine Begründung dazu aufzunehmen, warum die bisherige Rechtslage weitergeführt werden soll.
11	3 b	§ 2 DeckRV soll zu "der auf Grund § 217 Nr. 7 VAG zu erlassenden Rechtsverordnung" werden	Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, in § 21a Abs. 1 S. 2 KStG künftig nicht mehr auf die Vorschrift der Deckungsrückstellungsverordnung selbst zu verweisen, sondern lediglich auf die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass dieser Verordnung (§ 217 Nr. 7 VAG-E). § 217 VAG-E gilt jedoch nur für kleine Versicherer, nicht für alle. Dies dürfte nicht gewollt sein. Die Gesetzesbegründung zu Art. 2 Abs. 11 Nr. 3 Buchst. b VAG-E macht dazu keine näheren Angaben. Ermächtigungsgrundlage des § 2 DeckRV ist bisher § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VAG. Entsprechende neue Vorschrift im VAG-Entwurf dazu wäre § 88 Abs. 3 VAG-E. Es wird um Prüfung gebeten, ob hier ein redaktioneller Fehler vorliegt, gegebenenfalls um Anpassung oder hilfsweise um Begründung in der Gesetzesbegründung.
17		Änderungen der Verweise auf das VAG-E im Telemediengesetz	Die Verweise in § 3 Abs. 4 Nr. 9 TMG auf VAG-Normen sind nicht angepasst worden. Eine entsprechende Anpassung ist durchzuführen.

Abs.	Nr.	Thema	Kommentierung
18	2 a)	Höchstrechnungszins zur Ermittlung der Beiträge zum PSVaG	Die Änderung sieht vor, dass der Rechnungszinsfuß für die Ermittlung der Barwerte zur Insolvenzversicherung dauerhaft gemäß § 65 VAG i.V.m. DeckRV in der bis 2015 geltenden Fassung ermittelt wird. Langfristig sollte ein Auseinanderlaufen des Höchstrechnungszinses für Versicherungsunternehmen (gemäß § 88 VAG-E) und für die Barwerte in PSVaG-pflichtigen Durchführungswegen vermieden werden. Anderenfalls ergeben sich Diskrepanzen zwischen dem Beitragsaufkommen des PSVaG und den vom PSVaG an das Versicherungskonsortium zu leistenden Beiträgen.
20	2. b	Fehlende Definition des Begriffes "gebundenes Vermögen"	Unter 2. b wird der Hinweis auf das VAG gestrichen, der Begriff "gebundenes Vermögen" im § 3 Absatz 3 Satz 1 VersAusglKassG bleibt unverändert. Dieser Begriff wird jedoch nicht mehr im VAG-Entwurf definiert. Es bietet sich an diesen Begriff nach VAG a.F. im VersAusglKassG zu definieren.
20	3.	Verweisfehler	Unter 3. werden die Wörter "§65 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes" durch die Wörter "nach der gemäß §235 Nummer 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung" ersetzt. Dadurch entsteht ein Verweis auf die Verordnung, die zukünftig die Höchstbeträge für die Zillmerung festlegt. Sachgerechter ist der Verweis auf die Festlegung des Höchstwertes für den Rechnungszins. Es sollten deshalb die bisherigen Wörter durch " nach der gemäß §235 Absatz 1 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung" ersetzt werden.
34	3	Änderungen des Verweises auf den VAG-E im Umwandlungsgesetz	§ 315 Abs. 1 UmwG regelt die Verletzung der Geheimhaltungspflicht. Der Verweis auf § 331 Abs. 3 VAG-E ist in diesem Zusammenhang falsch und muss angepasst werden.
37		Änderung Verweis FKAG	Die Befugnisse der Aufsicht bei unzureichenden Mitteln auf Konglomeratsebene werden erweitert. Der Adressatenkreis wird durch einen neuen Verweis erheblich ausgeweitet (bisher: Geschäftsleiter, jetzt: alle Personen, die fit & proper sein müssen). Diese Erweiterung ist zu streichen. In Satz 2 sollte die Verweisungen auf Vorschrift zur Geschäftsorganisation und fit & proper-Personenkreis angepasst werden, allerdings müsste die erste Verweisung auf § 23 VAG-E gehen, die zweite Verweisung auf § 24 VAG-E, hier jedoch beide Verweisungen auf § 24 VAG-E. Dies sollte entsprechend korrigiert werden.
48		Änderung Verweis Verordnung Aufgabenübertragung Protektor	Die Verweisungen in §§ 1 und 2 der Verordnung ist falsch. Der korrekte Verweis müsste § 221 VAG-E und nicht § 208 VAG-E lauten. § 13 Abs. 1 VAG a. F. entspricht zudem § 12 Abs. 1 VAG-E, und nicht § 13 Abs. 1 VAG-E. Dies ist entsprechend anzupassen.
53		Änderung der Verweise auf das VAG-E im VVG	Im Zuge der Novellierung des VAG, müssen die entsprechenden Verweise auf das VAG in anderen Gesetzen angepasst werden. Hierfür bedarf es einer Vervollständigung der noch fehlenden Verweise vom VVG auf das VAG.
53	1	LVRG-Folgeänderung	Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
53	1	Änderung der Verweise auf das VAG-E im VVG	Verweis auf § 124 Abs. 1 VAG-E Anlagegrundsätze; Verweis nur auf Abs. 1, obwohl in Abs. 2 des § 124 VAG-E Ausnahmen für bestimmte Lebensversicherungen enthalten sind.
53	5 b)	§ 12 VAG zu § 139 VAG-E	Es gibt in den Abs. 7, 8 und 9 des § 193 VVG keinen Verweis auf § 12 VAG. Gäbe es diesen, selbst dann, wäre der Verweis auf § 139 VAG-E falsch, da § 12 VAG dem § 146 VAG-E entspricht.
53	5 c)	§ 12 Abs. 1c VAG zu § 152 Abs. 5 VAG-E	Der Verweis § 12 Abs. 1c VAG zu § 152 Abs. 5 VAG-E ist falsch. § 12 Abs. 1c VAG würde § 152 Abs. 3 und 4 VAG-E entsprechen und nicht Absatz 5. Dies ist entsprechend zu korrigieren.

Abs.	Nr.	Thema	Kommentierung
53	6 b)	§ 12b Abs. 1 bis 2a VAG zu § 155 Abs. 1 bis 4 VAG-E	Der Verweis § 12b Abs. 1 bis 2a VAG zu § 155 Abs. 1 bis 4 VAG-E ist falsch. Der Verweis auf § 155 VAG-E ist vom Paragraphen her passend, jedoch hat dieser nur drei Absätze und nicht vier.
54		Änderung der Verweise auf das VAG-E in der VVG-InfoV	Im Zuge der Novellierung des VAG, müssen die entsprechenden Verweise auf das VAG in anderen Gesetzen angepasst werden. Hier werden die fehlerhaften Verweise von der VVG-InfoV ins VAG kommentiert.
54		§ 12 Abs. 1c VAG zu § 139 Abs. 4 und 5	§ 12 Abs. 1c VAG würde § 152 Abs. 3 und 4 VAG-E entsprechen, wobei hier zu überlegen ist, ob nicht lediglich ein Verweis auf Absatz 4 sinnvoll wäre, da sich nur dieser mit einer Prämienminderung beschäftigt
54	1	Änderung der Verweise auf das VAG-E in der VVG-InfoV	Der Verweis von § 12 Abs. 1 VAG zu § 136 Abs. 1 VAG-E ist falsch, korrekt wäre ein Verweis auf § 146 Abs. 1 VAG-E.
54	1	Verweisfehler	Bei dem Verweis § 12 Abs. 1c VAG zu § 139 Abs. 4 und 5 ist folgendes zu überlegen: § 12 Abs. 1c VAG würde § 152 Abs. 3 und 4 VAG-E entsprechen, wobei hier zu überlegen ist, ob nicht lediglich ein Verweis auf Absatz 4 Sinn machen würde, da sich nur dieser mit einer Prämienminderung beschäftigt.
54	4	§ 12 Abs. 1c VAG zu § 152 Abs. 5 VAG-E	Der Verweis § 12 Abs. 1c VAG zu § 152 Abs. 5 VAG-E ist falsch. Mit einer Prämienminderung beschäftigt sich lediglich § 152 Abs. 4 VAG-E. Der Verweis ist entsprechend anzupassen.
55		Änderung der Verweise auf das VAG-E im EGVVG	Im Zuge der Novellierung des VAG, müssen die entsprechenden Verweise auf das VAG in anderen Gesetzen angepasst werden. Hierfür bedarf es einer Vervollständigung der noch fehlenden Verweise vom EGVVG auf das VAG.
55		Änderung der Verweise auf das VAG-E im EGVVG	Bei dem Verweis § 12h Abs. 2 S. 5 VAG zu § 153 Abs. 2 S. VAG-E, fehlt der Verweisteil auf Satz 5 des § 153 Abs. 2 VAG-E.
55		§ 12h Abs. 2 S. 5 VAG zu § 153 Abs. 2 S. VAG-E	Es fehlt ein Verweis auf Satz 5 des § 153 Abs. 2 VAG-E.

Ergänzende Regulierungsnotwendigkeit	
Kollektiver Teil der RfB	Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
Abschnitt V. der Verbandsstellungnahme	Vergleiche die Ausführungen in der Verbandsstellungnahme.
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	Nach wie vor fehlt eine gesetzliche Klarstellung im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-236/09 (Test Achats) entsprechend für ab dem 21.12.2012 neu erteilte Zusagen des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung Anwendung findet. Unterschiedliche Rechtsvorschriften zur Geschlechtsdifferenzierung für Versicherungen und betriebliche Altersversorgung sind sachlich nicht gerechtfertigt. Der GDV hatte deshalb seinerzeit eine Ergänzung in § 2 Abs. 2 Satz 3 AGG wie folgt vorgeschlagen: "§ 33 Abs .5 gilt unabhängig vom gewählten Durchführungsweg entsprechend für Zusagen des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung."